1897. XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Erläuterung der Begriffe Schutz- und Bannwald.
2. Gewerbebetrieb in Österreich von in Ungarn besteuerten Gewerbetreibenden.
3. Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.
4. Berechtigung der Fuhrwerksbesitzer, Instandsetzungsarbeiten an ihren Betriebsmitteln durch sogenannte Haussattlereien 2c. vorzunehmen.
5. Nachtragsverzeichnis der Verpflegsgebüren pro 1897 in den öffentlichen Heilanstalten Ungarns.
6. Gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.
7. Verpflichtung der Gewerbebehörden zur Vidierung der Arbeitsordnungen gemäß § 88a der Gewerbeordnung.
8. Versicherungszuständigkeit von Betrieben, die in die Territorien verschiedener Arbeiter-Versicherungsanstalten übergreifen.
9. Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Löcse (Leutschau).
10. Berechtigung der sogenannten Marktvictualienhändler zum Verkauf von Sauerkraut und Sauerrüben.
11. Die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen — ein freies Gewerbe.
12. Einschränkung der Ertheilung von Hausierbefugnissen.
13. Befähigungsnachweis auf Grund ungarischer Atteste.
14. Italienische Arbeitsbücher.
15. Das Sammeln von Geldspenden in einer nicht allgemein zugänglichen Versammlung — nicht strafbar.
16. Bestrafungen durch den Magistrat auf Grund des § 83 G.-St. (Localpolizei.
17. Besondere Bestimmungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privat-Theatern Wiens.
18. Berechtigung der Brunnenmeister zur Herstellung und Reparatur von Brunnenbüchsen.
19. Anmeldefrist für die Genossenschafts-Krankencassen.
20. Forstaufsichtsbezirke in Niederösterreich.
21. Vorschriftswidrige Verabfolgung von Arzneimitteln.
22. Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pozsega in Ungarn.
23. Gipshohltafeln von Fischer, Hasensteiner & Bock.
24. Vorschriften rücksichtlich der Licenzen zur Veranstaltung von Productionen und Schaustellungen, sowie der Besteuerung der Inhaber von solchen.
25. Anwendung der Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, auf das administrative Strafverfahren.
26. Namensänderung mehrerer öffentlicher Heilanstalten in Ungarn.
27. Markierung der auf den Central-Viehmarkt gebrachten Rinder, Schweine und Schafe.
28. Die Controlierung des Wachdienstes in den Privat-Theatern.
29. Staatliche Untersuchungsstellen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.
30. Dachpappe der Firma C. Haumanns Witwe & Söhne.
31. Commissionelle Verhandlungen bei Baulinienbestimmungen.
32. Benützung des Check- und Clearing-Verkehres der Postsparcassa bei Zahlungen an die k. k. Steuerämter und an die k. k. Finanzcassen.
33. Niederösterreichische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt.
34. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrath:

35. Größere Parcellierungen.

Magistrat:

36. Feuerpolizeiliche Revisionen auf Bahnhof-Territorien.
37. Ungarische Stempelmarken.
38. Behebung der Stiefelpauschalien der städtischen Diener.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Erläuterung der Begriffe Schutz- und Bannwald.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Mai 1897, Z. 51892 (M.-Z. 151738/XV), dem Wiener Magistrate eine Abschrift des nachstehenden an sie gerichteten Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums ddto. 22. Mai 1897, Z. 10524/1655, intimiert:

Im Interesse einer einheitlichen Judicatur der politischen Behörden wird der k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die häufig auch in Fachkreisen vorkommende Verwirrung in Betreff der Begriffe „Schutz- und Bannwald" Nachstehendes zur eigenen Danachachtung und entsprechenden Verständigung der Unterbehörden, sowie insbesondere auch der Forsttechniker der politischen Verwaltung bemerkt.

Die Bezeichnung „Schutzwald" ist dem Forstgesetze vom 3. December 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, fremd; selbe wird jedoch im § 6 der Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953, betreffend die Handhabung des Forstgesetzes (8. Band der Manz'schen Gesetzsammlung, 10. Auflage, Seite 99 ff.) gebraucht.

Hierunter sind daselbst Wälder verstanden, auf welche die §§ 6 und 7 des Forstgesetzes Anwendung finden.

Die Bezeichnung „Schutzwald" in diesem Sinne ist in die Praxis übergegangen und ist ziemlich allgemein üblich.

Dem Gesagten zufolge hat man unter einem „Schutzwald" einen solchen zu verstehen, bei welchem die Kriterien der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes zutreffen, welcher also auf einen Boden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, oder in schroffer, sehr hoher Lage oder an den Ufern größerer Gewässer, wenn jene nicht etwa durch Felsen gebildet werden, dann an Gebirgsabhängen, wo Abrutschungen zu befürchten sind, sich befindet.

Bei Vorhandensein dieser Kriterien ist die Verpflichtung zur eingeschränkten Bewirtschaftung im Sinne der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes gegeben; diese Wälder dürfen daher nur so bewirtschaftet werden, wie es die gedachten zwei Gesetzesparagraphen vorschreiben.

Die Eigenschaft eines Waldes, „Schutzwald" zu sein, ist unmittelbar im Gesetze gegründet und es bedarf nicht erst eines besonderen Erkenntnisses, durch welches das Vorhandensein jener Eigenschaft festgestellt und die Verpflichtung zur entsprechenden Bewirtschaftung ausgesprochen wurde.

Durch die Anordnung der §§ 6 und 7 des Forstgesetzes, soll dem Waldboden die Productivität gesichert und der Waldbestand erhalten werden.

Die beschränkenden Bestimmungen dieser Paragraphen sind im Interesse der betreffenden Waldgrundstücke selbst gelegen.

Die Bezeichnung „Bannwald" wird in den §§ 19 und 20 des Forstgesetzes selbst gebraucht.

Ein Wald ist erst dann „Bannwald", bis er in Bann gelegt, d. h. bis durch ein Erkenntnis ausgesprochen ist, dass der Wald in bestimmter, eingeschränkter Weise zu bewirtschaften ist, damit hiedurch Personen, Staats- oder Privatgut gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Rutschungen 2c. gesichert werden.

Für das Vorhandensein der Kategorie „Bannwald" ist ein rechtskräftiges Bannlegungs-Erkenntnis die begriffliche Voraussetzung. Die Bannlegung, d. i. die Verhängung von Wirtschaftsbeschränkungen erfolgt zwar zur Erhaltung des Waldbestandes, aber nicht im Interesse desselben, sondern damit der Wald elementare Gefahren, die häufig außerhalb desselben ihren Ursprung haben und Menschen oder Objecte bedrohen, abwehre oder mindere. Daraus erklärt sich, dass die Bannlegung Entschädigungsansprüche seitens des Waldbesitzers im Gefolge haben kann, was bei einem „Schutzwald" ausgeschlossen ist.

2.

(Gewerbebetrieb in Österreich von in Ungarn besteuerten Gewerbetreibenden.)

Die k. k. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk mit Erlass vom 9. Juni 1897, Z. 46333 (B.-A.-Z. 20052/XII. Bezirk), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des J. C. jun., Geflügelhändlers in Mitter-Pullendorf, gegen das dortämtliche Erkenntnis vom 2. August 1896, Z. 18273/830, mit welchem derselbe wegen unbefugten Be-

triebes des Geflügelhandels am Bahnhofe in Hetzendorf mit 100 fl. bestraft wurde, beim Mangel des Thatbestandes der angeschuldeten Übertretung Folge zu geben und das obige Erkenntnis zu beheben, da es einem ungarischen befugten Handelstreibenden nicht verwehrt werden kann, seine Ware ebenso wie ein österreichischer Handelsmann im Grunde des § 41 der Gewerbeordnung überallhin an Gewerbsleute, die solche Artikel führen, auf Bestellung zu liefern.

Die Beilagen des Berichtes vom 22. Jänner 1897, Z. 2431, folgen im Anschlusse zurück.

3.

(Vorkehrungen gegen Überschwemmungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 28. August 1897, Z. 79535 (M.-Z. 165489/XIV), an die Bezirkshauptmannschaften von Amstetten, Melk, Krems, Tulln, Korneuburg, Floridsdorf und Bruck an der Leitha nachstehenden Erlass gerichtet (vergleiche den Statthalterei-Erlass vom 26. Jänner 1891, Z. 961 [Magistrats-Verordnungsblatt ex 1891, S. 48] und den Statthalterei-Erlass vom 14. August 1897, Z. 75013 [Amtsblatt Nr. 70 „Gesetze, Verordnungen 2c.", VIII, Nr. 31, S. 81]):

Anlässlich des im Sommer des heurigen Jahres in der Donau eingetretenen Hochwassers wurde allenthalben die Wahrnehmung gemacht, dass die für den Fall einer Überschwemmung nothwendigen Vorkehrungen nicht in ausreichendem Maße getroffen worden waren, insbesondere sich ein Mangel an Kähnen fühlbar gemacht hat und eine eigentliche Organisation des Nachrichtendienstes nahezu gänzlich gemangelt hat.

Die Ursachen dieser beklagenswerten Mängel beziehungsweise Unterlassungen können nur darauf zurückgeführt werden, dass den Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 26. Jänner 1891, Z. 961, in ganz unzureichendem Maße entsprochen worden ist.

Indem ich dem Herrn Bezirkshauptmann diesen Erlass zur strengsten Danachachtung in Erinnerung bringe und ein Druckexemplar desselben beifüge, sehe ich mich noch zu folgenden Bemerkungen veranlasst.

Die von den einzelnen Herren Bezirkshauptmännern bisher erstatteten Berichte haben zu der Annahme berechtigt, dass den Gemeinden ausgiebige Belehrungen ertheilt worden seien, allerorten Überschwemmungs-Comités existieren und das zu Rettungsactionen erforderliche Material vorhanden und jederzeit erreichbar sei.

Ganz besonders wäre dies aber in jenen Gemeinden und Ortschaften als selbstverständlich vorauszusetzen gewesen, wo fast alljährlich schon bei Hochwässern geringeren Grades Überflutungen eintreten.

Die Erfahrungen des letzten Jahres haben aber gelehrt, dass es in zahlreichen Fällen an dem nöthigen Materiale fehlte; ein sicher functionierender Nachrichtendienst aber fast nirgends eingerichtet war, die Thatsachen sonach mit dem Inhalte der einzelnen Berichte nicht im Einklange stehen.

Der Herr Bezirkshauptmann werden daher eingeladen, anlässlich der Republicierung des Erlasses vom 26. Jänner 1891, Z. 961, Ihren ganzen persönlichen Einfluss sowohl im belehrenden und berathenden, als auch im überwachenden Sinne geltend zu machen, dass die Gemeinden ihren hier in Betracht kommenden besonderen Verpflichtungen zum Schutze der Person und des Eigenthums in vollem Maße nachkommen, wobei für den gegentheiligen Fall nach den Bestimmungen des durch das Gesetz vom 6. Mai 1888, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 33, abgeänderten § 98 der Gemeindeordnung für Niederösterreich vom 31. Mai 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5, vorzugehen sein wird.

Ein besonderes Augenmerk muss auf eine zweckmäßige, von Zufälligkeiten möglichst unabhängige Organisation des Nachrichtendienstes gerichtet werden.

Nachdem zumeist seitens des Central-Comités für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien die wichtigen Wasserstandsnachrichten, beziehungsweise Nachrichten über den Eisgang auf der Donau den Bezirkshauptmannschaften zukommen, muss die Vermittlung der Nachrichten an die Ortschaften genau festgestellt werden, dies umsomehr, weil eine directe Verständigung der Gemeinden durch das Central-Comité nur dort platzgreifen kann, wo sich solche Gemeinden bei dem Central-Comité besonders anfragen.

Es erscheint daher für jeden politischen Bezirk die Centralisierung des Nachrichtendienstes am Sitze der Bezirkshauptmannschaft unerlässlich.

Ich wiederhole hier neuerlich, dass ich erwarte, dass der Herr Bezirkshauptmann Ihren persönlichen Einfluss geltend machen, dass für die Zukunft im Falle der Überschwemmungsgefahr oder einer Überschwemmungskatastrophe der zum Zwecke der Hilfe in Bewegung gesetzte Apparat einheitlich und sicher functioniere.

Damit der Herr Bezirkshauptmann sich aber auch versichert halten könne, dass die Gemeinden ausreichende Vorsorge getroffen haben, erscheint es unerlässlich, und zwar besonders in jenen Ortschaften, welche infolge ihrer niedrigen Lage Überschwemmungen am meisten ausgesetzt sind, die Überzeugung zu verschaffen, dass die nöthigen Anstalten auch thatsächlich getroffen worden sind.

Zum Zwecke der Evidenthaltung bei der Statthalterei fordere ich den Herrn Bezirkshauptmann schließlich auf, von nun an alljährlich, und zwar nachdem die Gemeinden über die Bildung der Überschwemmungs-Comités der Bezirkshauptmannschaft im Monate October zu berichten haben, bis 10. November über die in ihrem Amtsbezirke gemäß des Statthalterei-Erlasses vom 26. Jänner 1891, Z. 961, eingeleitete Action über die Organisierung des Nachrichtendienstes und das vorhandene Rettungsmateriale Bericht zu erstatten, für dessen Inhalt der Herr Bezirkshauptmann persönlich verantwortlich gemacht werden.

Den Bericht für dieses Jahr gewärtige ich ebenfalls bis 10. November 1897.

4.

(Berechtigung der Fuhrwerksbesitzer, Instandsetzungsarbeiten an ihren Betriebsmitteln durch sogenannte Haussattlereien 2c. vorzunehmen.)

I.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 5. September 1897, Z. 58810 (G.-Z. 28159/VII. Bezirk), dem magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. Juni 1897, Z. 16892, Nachstehendes anher eröffnet:

Mit Entscheidung vom 27. März d. J., Z. 25792, hat die k. k. Statthalterei dem Recurse der Genossenschaft der Riemer, Peitschenmacher 2c. in Wien gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 15. Jänner 1897, Z. 38290 ex 1896, mit welchem ein strafweises Einschreiten gegen den Fuhrwerksbesitzer Eduard Reuter, welcher in seinem Geschäftsbetriebe zur Vornahme von Reparatursarbeiten an seinem Geschirr- und Wagenmateriale Riemergehilfen verwendet, abgelehnt und ausgesprochen wurde, dass in diesem Vorgange ein unbefugter Gewerbsbetrieb im Sinne der Gewerbeordnung nicht erblickt werden kann, bezüglich des letzterwähnten Theiles des angefochtenen Bescheides aus den Gründen derselben keine Folge gegeben.

Sofern mit den Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz das Begehren der genannten Genossenschaft, es sei dem unbefugten Treiben des erwähnten Fuhrwerksbesitzers Einhalt zu thun und demselben der Auftrag zu ertheilen, seine „handwerksmäßigen" Gehilfen zu entlassen, abgelehnt wurde, findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen Handelsministerium dem rechtzeitig eingebrachten Recurse des Genossenschaftsvorstehers keine Folge zu geben und auszusprechen, dass der Fuhrwerksbesitzer Eduard Reuter berechtigt ist, die in Rede stehenden Arbeiten durch seine Bediensteten, gleichviel ob dieselben überhaupt einer und welcher Gewerbekategorie sie angehören, vornehmen zu lassen.

Für den mehrgenannten Fuhrwerksbesitzer bildet nämlich die Vornahme von Reparatursarbeiten an seinem Geschirr- und Wagenmateriale keine gewerbliche Thätigkeit im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und ist derselbe daher in seinem Verfügungsrechte, diese Verrichtung selbst zu besorgen oder durch seine Bediensteten besorgen zu lassen, durch die Gewerbeordnung in keiner Weise beschränkt.

Hiedurch wird der von der competenten Gewerbebehörde zu beurtheilenden Frage, ob und inwiefern in dem concreten Falle Riemergehilfen berechtigt erscheinen, ohne unter einem befugten Meister zu stehen, durch gewerbsmäßige Ausübung des Handwerkes ihren Erwerb zu suchen, in keiner Weise vorgegriffen.

Die Beilagen des Berichtes vom 17. Mai 1897, Z. 15947, folgen zur weiteren Veranlassung im Anschlusse zurück.

II.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 23. September 1897, Z. 86086 (Z. 31146/IV. Bez.), dem magistratischen Bezirksamte für den IV. Bezirk nachstehende Entscheidung zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet über die nach Ablauf der Recursfrist eingebrachte Vorstellung des J. J. und der K. J., Großfuhrwerksbesitzer in Wien, gegen den d. ä. Bescheid vom 14. Juni 1897, Z. 31300 ex 1896, mit welchem den Genannten unter Androhung der gesetzlichen Straffolgen, das weitere Halten von Riemer- und Sattler-, Huf- und Wagenschmiedgehilfen, als Überschreitung ihrer Gewerbebefugnisse untersagt wurde, der angefochtene Bescheid von amtswegen zu beheben, da Fuhrwerksbesitzer berechtigt sind, Hufbeschlags- sowie sonstige Instandhaltungsarbeiten an ihrem Betriebsmateriale durch ihre Hilfsarbeiter ohne Rücksicht auf deren sonstige Profession ausführen zu lassen.

Die Beilagen des Berichtes vom 14. September 1897, Z. 23246, folgen zur weiteren Veranlassung im Anschlusse zurück.

III.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. November 1897, Z. 98412 (M.-Z. 211818/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. October 1897, Z. 27295, Nachstehendes eröffnet:

Mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 27. April 1897, Z. 30696, wurde die Entscheidung des Wiener magistratischen Bezirksamtes

für den XIX. Bezirk vom 13. Februar 1897, Z. 1253, betreffend die Ablehnung der Einleitung einer Strafamtshandlung wider die Fuhrwerksbesitzer Andreas Engel sen., Andreas Engel jun., Martha Schreiber, Rudolf Wannenmacher und Friedrich Stupper, sämmtliche in Wien, wegen Haltens von Wagnergehilfen zur Vornahme von Wagnerarbeiten an ihren Wagen, bestätigt.

Im gleichen Sinne hat die k. k. Statthalterei unterm 29. März 1897, Z. 26617, auch hinsichtlich der vollkommen analogen, in Betreff des Fuhrwerksbesitzers Johann Märkl in Wien erflossenen Entscheidung des Wiener magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk vom 11. Februar 1897, Z. 1908, entschieden.

Insoweit nun mit diesen beiden Statthalterei-Entscheidungen die Einleitung der Strafamtshandlung gegen die vorgenannten sechs Fuhrwerksbesitzer wegen Übertretung der Gewerbeordnung abgelehnt wurde, werden die beiden gegen diese Entscheidungen gerichteten Recurse der Genossenschaft der Wagner in Wien wegen mangelnder Recurslegitimation als unstatthaft zurückgewiesen.

Insoweit dagegen mit den beiden recurrierten Entscheidungen implicite auch über das weitere in den den Verhandlungen zugrunde liegenden Eingaben der Genossenschaft der Wagner ddto. 20. December 1896 gestellte Petit, „diesem unbefugten Treiben der obigen Fuhrwerksbesitzer Einhalt zu thun und dieselben zu verhalten, ihre handwerksmäßigen Gehilfen zu entlassen", abweislich abgesprochen wurde, findet das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium den beiden Recursen der genannten Genossenschaft keine Folge zu geben.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, dass die sechs oben angeführten Personen in ihrer Eigenschaft als Fuhrwerksbesitzer zwar nicht speciell zur Haltung von Schmied- und Wagnergehilfen berechtigt, wohl aber befugt sind, die Vornahme von Wagnerarbeiten in ihrem Geschäftsbetriebe durch ihre Bediensteten — gleichviel ob dieselben überhaupt einer und welcher Gewerbekategorie sie angehören — vornehmen zu lassen, weil für sie die in Rede stehenden Arbeiten keine gewerbliche Thätigkeit im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, bilden und die Genannten daher in ihrem Verfügungsrechte, durch welche Personen sie diese Arbeiten besorgen lassen wollen, durch die Gewerbeordnung in keiner Weise beschränkt erscheinen.

Hiedurch wird der von der competenten Gewerbebehörde zu beurtheilenden Frage, ob und inwiefern im concreten Falle Wagnergehilfen berechtigt sind, ohne unter einem befugten Meister zu stehen, durch gewerbsmäßige Ausübung des Handwerkes ihren Erwerb zu suchen, in keiner Weise vorgegriffen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur eigenen Wissenschaft, mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, die genannten zwei magistratischen Bezirksämter hievon unter Ausfolgung ihrer im Anschlusse mitfolgenden Bezugsacten zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis zu setzen.

5.

(Nachtragsverzeichnis der Verpflegsgebüren pro 1897 in den öffentlichen Heilanstalten Ungarns.)

Das königl. ung. Ministerium des Innern hat dem Wiener Magistrate mit Note vom 6. September 1897, Z. 85177/VI (M.-Z. 176688), nachfolgendes Nachtragsverzeichnis der täglichen Verpflegsgebüren pro 1897 in den öffentlichen Heilanstalten Ungarns übermittelt:

Laufende Zahl	Heilanstalt		Tägliche Verpflegsgebür in Kreuzern	Von welcher Zeit an bis	Anmerkung
	Benennung	Gepräge			
1	Makó	Allgemeines Krankenhaus	78	1897 1. Jän. bis 31. Dec.	
2	Nagy-Becskerek	„	100	1897 1. Jän. bis 31. Dec.	
3	Nagy-Szent-Miklós	„	60	1897 1. März bis 31. Dec.	
4	Pécs	„	80	1897 1. Jän. bis 31. Dec.	
5	Szolnok	„	88	1897 1. Jän. bis 31. Dec.	
6	Modos	„	78	1897 1. Jän. bis 31. Dec.	
7	Segesvár	„	74	1897 1. Jän. bis 31. Dec.	

6.

(Gewerbliche Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.)

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 13. September 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 219), betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen:

In Ergänzung der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 150), vom 24. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 57), vom 20. October 1887 (R.-G.-Bl. Nr. 121), vom 25. März 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 50) und vom 29. Mai 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 97), betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, wird Nachstehendes verordnet:

In die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritte und selbständigen Betriebe der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen, werden folgende gewerbliche Fachschulen aufgenommen:

ad 1. in Betreff des Drechslergewerbes: die Fachschule für Holzindustrie an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

ad 3. in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede: die mechanisch-technische Werkmeisterschule an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen und die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen;

ad 5. in Betreff des Handwerkes der Gürtler und Bronzewaren-Erzeuger: die Fach- und Specialschule für die kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag;

ad 6. in Betreff des Handwerkes der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, beziehungsweise der Gold- und Silberarbeiter: die Fach- und Specialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag und die Bijouterie-Abtheilung an der kunstgewerblichen Fachschule in Gablonz;

ad 9. in Betreff des Handwerkes der Schlosser: die mechanisch-technische Werkmeisterschule an der deutschen Staatsgewerbeschule in Pilsen, die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen und die Abtheilung für Bau- und Kunstschlosserei an der Staatsgewerbeschule in Lemberg;

ad 10. in Betreff des Handwerkes der Tischler: die Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staatsgewerbeschule in Bielitz, die Abtheilung für Tischlerei an der Fachschule für Holzbearbeitung in Gottschee und die Fachschule für Holzindustrie an der Staatsgewerbeschule in Lemberg.

Ferner berechtigen die Zeugnisse der Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der böhmischen Staatsgewerbeschule in Pilsen zum Antritte des Gewerbes der Grobschmiede; die Zeugnisse der Werkmeisterschule für mechanisch-technische Gewerbe an der Staatsgewerbeschule im X. Wiener Gemeindebezirke zum Antritte des Mechanikergewerbes; die Zeugnisse der Damenschule für Kunststickerei an der Kunstgewerbeschule in Prag zum Antritte des Gewerbes der Posamentierer, Gold- und Silbersticker; die Zeugnisse der Lehrwerkstätte für Schuhmacher in Alt-Sandez zum Antritte des Schuhmachergewerbes, dann die Zeugnisse der Fach- und Specialschule für Blumenmalerei an der Kunstgewerbeschule in Prag, der Abtheilung für Decorationsmalerei der Staatsgewerbeschule in Lemberg und der Abtheilung für decorative Malerei an der Staatsgewerbeschule in Krakau zum Antritte des Zimmermalergewerbes.

Endlich wird den Abgangszeugnissen der Fach- und Specialschule für kunstgewerbliche Bearbeitung der Metalle an der Kunstgewerbeschule in Prag die Rechtswirksamkeit des Befähigungsnachweises für das Schlossergewerbe, sowie den Abgangszeugnissen der Fach- und Specialschule für Holzschnitzerei an dieser Kunstgewerbeschule die Rechtswirksamkeit des Befähigungsnachweises für das Tischlergewerbe, und zwar unter der Voraussetzung zuerkannt, dass die Absolventen dieser Fach- und Specialschulen vor ihrem Eintritte in eine dieser Schulen eine mindestens zweijährige Verwendung in dem betreffenden Gewerbszweige nachweisen können.

7.

(Verpflichtung der Gewerbebehörden zur Vidierung der Arbeitsordnungen gemäß § 88 a der Gewerbeordnung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 13. September d. J., Z. 40817 (M.-Z. 185171/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Über die mit dem d. ä. Berichte vom 20. März d. J., Z. 55094, vorgelegte Beschwerde der Genossenschaft der Huf- und Wagenschmiede in Wien gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 20. Jänner 1897, Z. 17693 ex 1896, mit welchem die Vidierung einer Arbeitsordnung aus dem Grunde verweigert wurde, weil der betreffende Gewerbsinhaber nach dem Umfange seines Betriebes zur Führung einer Arbeits-

ordnung im Sinne des § 88 a Gew.-Ordg. nicht verpflichtet ist, wird dem Wiener Magistrate unter Bezugnahme auf seinen Gremialsitzungs-Beschluss vom 15. Jänner 1897 und die auf Grund desselben erfolgte Anweisung der magistratischen Bezirksämter vom 18. Jänner 1897, Z. 116895, eröffnet, dass die Verweigerung der Vornahme der Prüfung und Vidierung von Arbeitsordnungen für Gewerbsunternehmungen, für welche die Voraussetzungen des § 88 a Gew.-Ordg. nicht zutreffen, weder den Intentionen des Gesetzes, noch dem praktischen Bedürfnisse entspricht, da auch ein Gewerbsinhaber, welcher nach § 88 a Gew.-Ordg. zur Führung einer Arbeitsordnung nicht verpflichtet ist, zweifelsohne berechtigt ist, sich einer solchen zu bedienen, und es im Interesse der Schaffung klarer Verhältnisse zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer nur erwünscht ist, wenn auch seitens der vorerwähnten Gewerbsinhaber von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird. Da aber Arbeitsordnungen eine Gewähr für die Gesetzmäßigkeit ihres Inhaltes und damit auch für die Erfüllung ihres Zweckes nur dann bieten, wenn sie von der Gewerbebehörde geprüft und mit ihrem Visum versehen sind, so hat dieselbe über das Ansuchen eines Gewerbsinhabers, ohne Rücksicht, ob derselbe zur Führung einer Arbeitsordnung verpflichtet ist oder nicht, die Prüfung der vorgelegten Arbeitsordnung vorzunehmen und, falls dieselbe nichts Gesetzwidriges enthält, das Visum zu ertheilen. Selbstverständlich kann dieses Visum immer nur über specielles Ansuchen von Fall zu Fall und nicht etwa für eine von wem immer ausgearbeitete Muster-Arbeitsordnung ertheilt werden.

8.

(Versicherungszuständigkeit von Betrieben, die in die Territorien verschiedener Arbeiter-Versicherungsanstalten übergreifen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. September 1897, Z. 81497 (M.-Z. 177670), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die sämmtlichen territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten haben sich in Angelegenheit der Versicherungszuständigkeit von Betrieben, die in die Territorien verschiedener Anstalten übergreifen, über ein Vorgehen geeinigt, welches den nachstehenden Grundsätzen entspricht:

1. Die ständigen Filialbetriebe sind als selbständige Theilbetriebe nach ihrem Sitze zu beurtheilen.

2. Installations- und Montage-, sowie überhaupt vorübergehende Arbeiten, welche der Hauptsache nach mit von dem Hauptunternehmen bezogenen, von diesem erzeugten oder in den Handel gebrachten Materialien (Röhren, Maschinen u. dgl.) ausgeführt werden, sind nach dem Sitze des Hauptunternehmens versicherungszuständig.

3. Bauausführungen, wenngleich zeitlich begrenzt, bei denen entweder der Unternehmer selbst oder ein von ihm bestellter fachkundiger Leiter den Bau an Ort und Stelle leitet, sind ausschließlich nach dem Orte der Bauführung zu beurtheilen. Dies wird insbesondere dann zutreffen, wenn die Arbeiter an Ort und Stelle aufgenommen werden und das Materiale aus den nächstgelegenen Bezugsquellen bezogen wird.

4. Dagegen sind kleinere Bauführungen, Reparaturen am Lande, insbesondere sogenannte Küfelarbeiten, welche von in der Nähe der Grenze sesshaften Gewerbetreibenden außerhalb des Territoriums mit unter ihrer Meisterschaft stehenden Arbeitern, vielfach unter Benützung der am Betriebssitze vorhandenen Materialien ausgeführt werden, als zum Betriebe gehörig mit ihm zu versichern.

Da diese Grundsätze dem Gesetze entsprechen, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 28. August 1897, Z. 25910, seine Zustimmung dazu ausgesprochen, dass dieselben in einzelnen Fällen zur Richtschnur genommen werden, wobei es jedoch die Voraussetzung aussprach, dass die Versicherungsanstalten nicht ohne gewichtige Gründe einzelne Bauausführungen eines Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters, insbesondere an den Grenzen ihres Territoriums als selbständige Betriebe auffassen, beziehungsweise dass sie bei Anwendung der bezeichneten Grundsätze die bestehenden Verhältnisse nach Thunlichkeit berücksichtigen werden.

Diese Grundsätze werden mit der Weisung bekanntgegeben, in jenen Fällen, in welchen es sich um die Verpflichtung eines Betriebsunternehmers zur Anmeldung eines Betriebes zur Unfallversicherung handelt, nach diesen Grundsätzen vorzugehen, insbesondere also vorkommenden Falles die besondere Anmeldung von Theilbetrieben eines Unternehmens, welche nach Punkt 1 oder 3 der Grundsätze als selbständige Betriebe aufzufassen sind, bei der nach deren Betriebsort zuständigen Anstalt zu veranlassen.

Die magistratischen Bezirksämter werden hievon unmittelbar in Kenntnis gesetzt.

9.

(Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt Löcse [Leutschau].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 14. September 1897, Z. 82761 (M.-Z. 173993), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 7. August 1897, Z. 43688/VI, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Löcse (Leutschau) im Szepeser Comitate unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. September 1897, Z. 27387, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes zur eigenen Danachtung und Verständigung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

10.

(Berechtigung der sogenannten Marktvictualienhändler zum Verkauf von Sauerkraut und Sauerrüben.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. September 1897, Nr. 4765 (M.-Z. 216285):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter Böhm v. Bawerk, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten v. Stransky, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig, Dr. Haberer und Zeuker, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs v. Görtz, über die Beschwerde der Genossenschaft der Sauerkräutler, Sauerkraut- und Sauerrüben-Verschleißer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern (einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium) vom 29. Juli 1896, Z. 22227, betreffend Abgrenzung des Gewerbebefugnisses der Marktvictualienhändler in Wien, nach der am 16. September 1897 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Robert Pattai in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Sectionsrathes Freiherrn v. Schwartzenau, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1894, Z. 8494, wurde im Einvernehmen mit dem Handelsministerium in Bestätigung der im Grunde des § 36 der Gewerbeordnung gefällten Entscheidung der n.-ö. Statthalterei vom 7. November 1893, Z. 76754, ausgesprochen, dass die Marktvictualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe in Wien zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben berechtigt seien, da dies Marktartikel sind, deren Verschleiß den Victualienhändlern nicht abgesprochen werden könne.

Gegen diese Entscheidung ist hiergerichts eine Beschwerde der Genossenschaft der Sauerkräutler ꝛc. nicht überreicht worden.

Über Anregung der Genossenschaft der Victualienhändler ohne Verkaufsgewölbe in Wien wurde ebenfalls auf Grund des § 36, Absatz 2 G.-O., mit dem Erlasse der n.-ö. Statthalterei vom 9. Februar 1896, Z. 120056, vom Jahre 1895 ein Verzeichnis jener Artikel aufgestellt, welche die ihr Gewerbe innerhalb des Wiener Gemeindegebietes ausübenden sogenannten Marktvictualienhändler feilbieten dürfen. In diesem Verzeichnisse ist unter Post 9 angeführt „Kraut und Rüben frisch und gesäuert".

Gegen diesen Erlass wurden Recurse eingebracht; so auch von der Genossenschaft der Sauerkräutler ꝛc. in Wien, welche speciell die Post 9 insofern anfocht, als damit den Marktvictualienhändlern auch der Verkauf von Kraut und Rüben „gesäuert" gestattet wurde.

Diesem Recurse gab das Ministerium des Innern mit der vorliegend angefochtenen Entscheidung vom 29. Juli 1896, Z. 22227, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium keine Folge, da die erwähnte Berechtigung den Marktvictualienhändlern mit der oben angeführten Ministerial-Entscheidung zugesprochen wurde, mithin in dieser Hinsicht eine res judicata vorliege. Im übrigen wurde die Statthalterei-Entscheidung, womit überhaupt ein Verzeichnis der den Wiener Marktvictualienhändlern zustehenden Verkaufsartikel festgesetzt wurde, über die übrigen Recurse wegen mangelhaften Verfahrens behoben, da die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer bei Abgabe ihres der Statthalterei-Entscheidung zugrunde liegenden Gutachtens nicht alle betheiligten Genossenschaften gehört hatte.

Die Genossenschaft der Sauerkräutler ꝛc. macht in ihrer gegen diese Entscheidung hiergerichts überreichten Beschwerde geltend, dass die Berufung auf eine res judicata nicht zulässig sei, weil die Frage, was in eine Gewerbeberechtigung falle, eine Frage des öffentlichen Rechtes und der öffentlichen Interessen sei, in solchen Fragen aber von einer res judicata nicht gesprochen werden könne.

Diese Einwendung ist deshalb unbegründet, weil, wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, dass die Frage über die zum Marktverkehre zugelassenen Artikel die öffentlichen Interessen berührt, die gegenseitige Abgrenzung der Gewerbebefugnisse einzelner Kategorien von Gewerbetreibenden doch zunächst die — allerdings aus dem öffentlichen Rechte entspringenden — Rechte der hiebei betheiligten Parteien berührt.

In dem vorliegenden Falle ist nun durch die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. Mai 1894, Z. 8494, in rechtskräftiger und für beide betheiligten Genossenschaften, d. i. für jene der Sauerkräutler ꝛc. und für jene der Victualienhändler ohne festes Verkaufsgewölbe (Marktvictualienhändler) rechtswirksamerweise ausgesprochen worden, dass den Marktvictualienhändlern das Recht zum Verkaufe von „Kraut und Rüben gesäuert" zusteht.

An diesem Ausspruche kann nun, wenn die competenten Behörden nicht aus öffentlichen Rücksichten auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1896, R.-G.-Bl. Nr. 205, eine Änderung treffen, worauf aber den Parteien ein Recht nicht zusteht, über das einseitige Begehren der Genossenschaft der Sauerkräutler 2c. eine Änderung nicht vorgenommen werden. Hiebei ist noch zu erinnern, dass der Erlass der Statthalterei vom 9. Februar 1896, Z. 120056, vom Jahre 1895 in der Sache nicht eine neue Entscheidung enthält, sondern dass das aufgestellte Verzeichnis der den Marktvictualienhändlern zum Verkaufe überlassenen Waren lediglich eine Zusammenfassung dessen beinhaltet, was im Laufe der Zeit durch ausdrückliches Zugeständnis oder durch Übung als Gegenstand dieses Verkaufes festgestellt worden ist. Und insbesondere gilt dies für den in Rede stehenden Artikel, bezüglich dessen eben die specielle Entscheidung vom 18. Mai 1894, Z. 8494, vorliegt.

Insofern die Beschwerde ferner einwendet, dass die eben erwähnte Entscheidung vom Jahre 1894 eine res judicata deshalb nicht begründen könne, weil sie auf ungenügenden Grundlagen beruhe, indem dieselbe nicht auf Grund eines Gutachtens der Handels- und Gewerbekammer erfolgt sei, ein Einwand, welcher von dem Vertreter der Beschwerde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung dahin modificiert wurde, dass die Genossenschaft der Sauerkräutler 2c. in der Sache nicht entsprechend gehört worden sei, so hätte dieser Einwand wohl seinerzeit gegen die Entscheidung vom Jahre 1894 vorgebracht werden können; da dies jedoch unterlassen worden und sohin jene Entscheidung in formelle Rechtskraft erwachsen ist, so konnte der Verwaltungsgerichtshof derzeit auch nicht mehr in die Überprüfung des dieser Entscheidung vorangegangenen Verfahrens eingehen.

Wenn endlich in der Beschwerde angeführt wird, dass mit der angefochtenen Ministerial-Entscheidung vorgegangen worden sei, ohne die seitens der Handels- und Gewerbekammer von der beschwerdeführenden Genossenschaft abgeforderte Äußerung in der Sache abzuwarten, so ist zu erwidern, dass mit der angefochtenen Ministerial-Entscheidung bereits endgiltig über den Recurs der beschwerdeführenden Genossenschaft in Betreff des Rechtes der Marktvictualienhändler zum Verkaufe von Sauerkraut und Sauerrüben abgesprochen worden ist, sich daher sinngemäß die wegen mangelhaften Verfahrens verfügte Aufhebung der Statthalterei-Entscheidung, sowie der Auftrag zur Einholung weiterer Äußerungen nur auf die übrigen Artikel beziehen konnte.

Da die Entscheidung des Ministeriums des Innern einen meritorischen Ausspruch über die Befugnis der Marktvictualienhändler zum Verkaufe der mehrerwähnten Artikel nicht enthält, hatte auch der Gerichtshof in die meritorischen Einwendungen der Beschwerde nicht einzugehen und war dieselbe sonach als unbegründet abzuweisen.

11.
(Die Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen — ein freies Gewerbe.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 17. September 1897, Z. 87648 (M.-D.-Z. 2974), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des A.... E..... in Wien, den d. ä. Bescheid vom 9. Jänner 1896, Z. 185, mit welchem ihm über seine am 2. Jänner 1896 erstattete Anmeldung der gewerbsmäßigen Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen und allen in das Fach eines Architekten einschlagenden Arbeiten mit Ausnahme der an eine Concession gebundenen „Baumeisterarbeiten" die Ausfertigung des Gewerbescheines verweigert und die Ausübung dieses Gewerbes untersagt wurde, zu beheben und den Genannten gemäß seiner protokollarischen Erklärung vom 4. Mai 1896, zum Betriebe des freien Gewerbes der Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen und Abrechnungen zuzulassen.

Dementsprechend ist beim Vorhandensein sämmtlicher Voraussetzungen des selbständigen Gewerbebetriebes in der Person des Recurrenten demselben der Gewerbeschein auszufertigen.

Die vorstehende Entscheidung stützt sich auf nachfolgende Erwägungen:

Die Beschäftigung des Architekten fällt überhaupt nicht in den Rahmen des Gewerbegesetzes und muss als die Ausübung einer schönen Kunst betrachtet werden, so dass hiezu eigentlich ein Gewerbeschein gar nicht nöthig ist.

Wenn aber ein solcher aus irgend welchen Gründen angestrebt wird, muss er anstandslos ertheilt werden, da jeder Anhaltspunkt fehlt, die Verfassung von Plänen 2c. nicht als freies Gewerbe zu betrachten.

Auch das neue Baugewerbegesetz hat diese Thätigkeit keineswegs zu einem integrierenden Bestandtheil eines der concessionierten Baugewerbe gemacht, und wenn die Prüfungsordnung vom 27. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 1895, die Verfassung von Plänen 2c. als Prüfungsgegenstand aufführt, so ist diese Forderung nur ein Beweis dafür, dass in Hinkunft von Baumeister-Candidaten außer den rein gewerbsmäßigen Kenntnissen auch in architektonischer Beziehung gewisse künstlerische Qualificationen verlangt werden, bildet aber in gewerberechtlicher Beziehung ein ganz irrelevantes Moment.

Maßgebend für den Umfang der Berechtigung eines Baumeisters ist gegenwärtig einzig und allein der § 2 des Gesetzes vom 26. December 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, in welchem die Verfassung von Plänen 2c. nicht aufgezählt wird.

Die mehrerwähnte Beschäftigung hat daher, wenn sie schon als Gewerbe betrachtet wird, als ein freies Gewerbe zu gelten.

Bedenken in baupolizeilicher Beziehung lassen sich übrigens gegen diese Anschauung auch nicht geltend machen, da die von einem Architekten oder einem zu obgenannter Beschäftigung auf Grund des Gewerbescheines berechtigten Gewerbsinhaber verfassten Pläne, wenn sie zur Erwirkung des Bauconsenses der Baubehörde überreicht werden, die Unterschrift eines concessionierten Bau- oder Maurermeisters oder eines behördlich autorisierten Civil-Ingenieurs tragen müssen.

Die dorthin gehörigen Beilagen des Berichtes vom 4. Mai 1890, Z. 19561, folgen zurück.

12.
(Einschränkung der Ertheilung von Hausierbefugnissen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 25. September 1897, Z. 84767 (M.-Z. 183412/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus den anher vorgelegten Ausweisen über die Zahl der im Jahre 1876 neu ertheilten, verlängerten und vidierten Hausierbewilligungen hat das hohe k. k. Handelsministerium ersehen, dass in den meisten Verwaltungsgebieten die Zahl der neu ertheilten Hausierbewilligungen gegen das Jahr 1895 abgenommen hat, in einzelnen Bezirken einiger Verwaltungsgebiete jedoch diesbezüglich wieder eine Steigerung eingetreten ist.

Nachdem die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel noch immer fortdauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Zahl der bisher jährlich ertheilten Hausierbewilligungen womöglich nicht hinauszugehen, der Magistrat (das magistratische Bezirksamt) zufolge Erlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 31. August 1897, Z. 20061, unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlass vom 3. Juli 1896, Z. 59993, aufgefordert, bei der Ertheilung von Hausierbefugnissen mit Beschränkung auf wirklich rücksichtswürdige Petenten vorzugehen.

13.
(Befähigungsnachweis auf Grund ungarischer Atteste.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk mit Indorsat-Erlass vom 1. October 1897, Z. 64254 (B.-A.-Z. 32676/XII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Dem magistratischen Bezirksamte für den XII. Bezirk in Wien aus dem Berichte vom 8. Juli 1897, Z. 22537, mit dem Beifügen zurückgemittelt, dass das vorliegende Dispensgesuch mit Rücksicht auf die im Arbeitsbuch ausgewiesene Arbeitszeit und den gleichfalls nachgewiesenen zweijährigen selbständigen Betrieb des Schuhmachergewerbes im Hinblicke auf § 14 der Gewerbeordnung und auf den Erlass des Handelsministeriums vom 29. Jänner 1886, Z. 141 H.-M. (S. Magistrat. Verordnungsblatt ex 1886, pag. 63), betreffend die zwischen Österreich und Ungarn vereinbarte Declaration hinsichtlich der Anerkennung der in einem der beiden Staatsgebiete verbrachten Lehr- und Gehilfenjahre zur h. o. Amtshandlung nicht geeignet erscheint.

Das Bezirksamt wird sohin angewiesen, im Sinne des h. o. Erlasses vom 8. März 1884, Z. 10756 (S. Magistr. Verordnungsblatt ex 1884, pag. 132), die weiteren Verfügungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen.

14.
(Italienische Arbeitsbücher.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Elass vom 5. October 1897, Z. 47312 (M.-Z. 188680), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat sich über Einschreiten der königl. italienischen Regierung im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern veranlasst gefunden, mit dem Circular-Erlasse vom 18. Mai 1897, Z. 22832, zu eröffnen, dass die von den italienischen Behörden ordnungsmäßig ausgefertigten Arbeitsbücher, sofern dieselben hinlängliche Anhaltspunkte für die vollständige Ausfüllung der nach den Bestimmungen der § 79 u. f. f. des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, obligatorischen Rubriken der inländischen Arbeitsbücher enthalten, als ausreichende Grundlage für die Ausfertigung solcher Arbeitsbücher seitens der österreichischen Behörden zu betrachten sind; hiebei jedoch unter Hinweis auf den hohen Erlass vom 23. October 1885, Z. 36389 (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 16. November 1885, Z. 54891), neuerlich darauf aufmerksam gemacht, dass es nach den geltenden passpolizeilichen Vorschriften unstatthaft erscheint, dass die Ausländern ausgestellten Arbeitsbücher von hierländischen politischen und l. f. Polizeibehörden mit Reise- und Legitimations-Clauseln versehen werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

15.

(Das Sammeln von Geldspenden in einer nicht allgemein zugänglichen Versammlung — nicht strafbar.)

Die hohe k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Entscheidung vom 5. October 1897, Z. 85963 (M.-Z. 188669/III), einem angemeldeten Recurse gegen das Erkenntnis des Wiener Magistrates vom 17. November 1896, St.-R.-Z. 18, womit eine Person wegen Sammelns von Geldspenden bei der freien Versammlung von Holz- und Kohlenhändlern im Lannersaale am 11. October 1896 zu einer Geldstrafe per 2 fl. nebst Verfall des Sammelgeldes verurtheilt wurde, stattgegeben und dieses Erkenntnis aufgehoben, weil im gegebenen Falle, in welchem die Sammlung in einer nicht allgemein zugänglichen Versammlung vorgenommen wurde, im Hinblicke auf die für öffentliche Geldsammlungen bestehenden Vorschriften der Thatbestand einer Übertretung nicht vorliegt.

16.

(Bestrafungen durch den Magistrat auf Grund des § 83 G.-St. [Localpolizei].)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 6. October 1897, Z. 69883 (M.-Z. 192500/XIV), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, dass die magistratischen Bezirksämter in speciellen Fällen Anordnungen localpolizeilicher Natur erlassen, auf deren Nichtbefolgung unter Berufung auf § 93 des Gesetzes vom 19. Dezember 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, eine Strafe androhen und im gegebenen Falle auch wirklich verhängen.

Zur Vermeidung eines derartigen, dem Gesetze nicht entsprechenden Vorganges, erachtet es die k. k. Statthalterei für angezeigt, die Bestimmungen der erwähnten Gesetzesstelle im Nachfolgenden des Näheren zu erörtern.

Nach § 93, Absatz 3 des Wiener Gemeindestatutes steht dem Magistrate „das Recht zu, in Angelegenheit der der Gemeinde zustehenden Localpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen zu Gunsten des Gemeinde-Armenfondes bis zum Betrage von 200 fl. ö. W. oder Arreststrafen bis zu vierzehn Tagen für deren Übertretung festzusetzen".

Nach der wörtlichen und logischen Bedeutung dieser Gesetzesstelle steht dem Magistrate innerhalb des Rahmens der „bestehenden Gesetze und Verordnungen" (Absatz 2 des citierten Paragraphen) das Recht zu, „allgemeine", das heißt solche Verordnungen zu erlassen, die beim Zutreffen der in denselben näher fixierten Voraussetzungen und innerhalb ihres territorialen Geltungsgebietes jedermann binden, beziehungsweise verpflichten. Derlei Verordnungen sind — nach allgemeinen Grundsätzen des formellen Rechtes — entsprechend zu publicieren, widrigenfalls ihnen bindende Kraft nicht beigemessen werden könnte.

Die Publication der Magistratsverordnungen erfolgt regelmäßig im magistratischen Verordnungsblatte und durch öffentliche Affigierung von Kundmachungen.

Beispiele solcher Magistratsverordnungen sind die über Straßenverstellung (vom September 1896, Z. 77614) oder die über Trottoirbestreuung (vom 10. October 1895, Z. 177697).

Da das dem Magistrate zugestandene Verordnungsrecht jedenfalls als ein Privilegium aufzufassen ist, muss die bezügliche Bestimmung streng interpretiert werden und es ist der Schluss von dem „allgemeinen" Verordnungsrecht auf das Recht, an bestimmte einzelne Personen specielle Aufträge unter Androhung der im § 93 des Gemeindestatutes vorgesehenen Strafen zu erlassen, nicht gerechtfertigt.

Umsoweniger entspricht es dem Gesetze, wenn der Magistrat, wie dies vorgekommen ist, die Nichtbefolgung von ohne ausdrückliche Strafandrohung erlassenen Aufträgen nach § 93 des Gemeindestatutes straft.

Wenn nun schon dem Magistrate in den erwähnten Fällen das Strafrecht auf Grund des oft citierten § 93 abgesprochen werden muss, so gilt dies in erhöhtem Maße für die magistratischen Bezirksämter, denen — mangels einer diesbezüglichen Ermächtigung durch die mit Statthalterei-Erlass vom 9. December 1891, Z. 76287, genehmigte Geschäftsordnung — auch das Recht allgemeine localpolizeiliche Anordnungen und Verbote zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung Strafen zu setzen, mangelt.

Es müssten daher Straferkenntnisse der Bezirksämter wegen Übertretung specieller, an einzelne Personen gerichteter Anordnungen, sofern sich dieselben auf § 93 des Gemeindestatutes berufen, stets eventuell von amtswegen erhoben werden.

Überdies wird bemerkt, dass die Durchführung der durch die Gemeindebehörden competenter Weise (z. B. in Handhabung der Sanitätspolizei) getroffenen Maßnahmen durch die Bestimmungen der §§ 1, 5 und insofern es sich um die Außerachtlassung von Verboten handelt, durch jene der §§ 7 und 11 der Ministerialverordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, ausreichend gesichert ist, daher die Heranziehung des § 93 des Gemeindestatutes auch nicht durch den Hinweis auf Opportunitätsrücksichten gerechtfertigt werden kann.

Aus diesen Bestimmungen ist aber auch zu entnehmen, dass eine Bestrafung nur im Falle der Außerachtlassung eines Verbotes (§ 7) erfolgen kann, hingegen zur Durchführung einer behördlichen Anordnung oder irgend einer behördlich angeordneten Leistung (§ 5) anderweitige Zwangsmittel anzuwenden sind und ein solches Straferkenntnis in Hinkunft daher mangels jeglicher gesetzlichen Begründung gleichfalls behoben werden müsste.

Um nun derartige amtswegige Behebungen, welche bei oftmaliger Wiederkehr in hohem Maße geeignet sind, das Ansehen der Behörden bei der Bevölkerung herabzusetzen, zu vermeiden, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, nicht nur selbst die genaue Beobachtung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen jederzeit im Auge zu behalten, sondern auch die magistratischen Bezirksämter in diesem Sinne zu belehren und nach dieser Richtung hin entsprechend zu beaufsichtigen.

17.

(Besondere Bestimmungen für die Behandlung und Bedienung der elektrischen Beleuchtungsanlagen in den Privat-Theatern Wiens.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 8. October 1897, M.-Z. 154167/XIV, nachstehendes Normale erlassen:

1.

Beleuchter, Hilfsarbeiter.

Die Bedienung und Überwachung dieser Anlagen ist einer fachkundigen und verlässlichen Persönlichkeit (Beleuchtungs-Inspector, Oberbeleuchter oder Beleuchter 2c.), welche hier kurzweg „Beleuchter" genannt wird, unter eigener Verantwortung zu übertragen.

Dieser Persönlichkeit sind nach Erfordernis zwei oder mehrere verlässliche Hilfsarbeiter zuzuweisen.

Der Beleuchter und dessen Stellvertreter haben den Nachweis ihrer Befähigung beizubringen.

Für den Fall der Erkrankung, Beurlaubung oder sonstiger Verhinderung des Beleuchters ist der erste Hilfsarbeiter als Stellvertreter des Beleuchters verpflichtet, die Function der Genannten zu übernehmen. Die Namen des Beleuchters und dessen Stellvertreters und deren Wohnorte sind dem Magistrate bekanntzugeben.

Der Beleuchter hat sich die volle Kenntnis aller Theile der elektrischen Beleuchtungsanlage und deren Behandlungsweise zu verschaffen und seine untergebenen Arbeiter derart zu unterweisen, so dass auch in seiner Abwesenheit der Dienst anstandslos versehen werden kann. Am Rundgange hat der Beleuchter oder dessen Stellvertreter theilzunehmen.

2.

Pläne.

Über die gesammte Beleuchtungsanlage ist gemäß § 98 der Statthalterei-Verordnung vom 1. Juli 1882 ein genauer und im Laufenden erhaltener Plan in der Directionskanzlei stets zur Einsicht aufliegend bereit zu halten.

3.

Änderungen.

Änderungen an Leitungen, Ausschaltern, Sicherungen 2c. dürfen nur über Anordnung der Direction und in wichtigen Fällen erst nach erfolgter Zustimmung des Stadtbauamtes vorgenommen werden.

Der Beleuchter ist nicht berechtigt, bleibende Änderungen oder Ergänzungen an der Installation selbst vorzunehmen.

Nur Installationen für vorübergehende scenische Zwecke, welche nach Gebrauch wieder entfernt werden, dürfen von dem Beleuchter selbst ausgeführt werden. Stellt sich aber heraus, dass letzteres in nicht fachmännischer Weise geschieht, so kann dem Beleuchter jede Abänderung an den bestehenden Anlagen untersagt werden.

4.

Aufenthalt des Beleuchters.

Der Beleuchter ist auch für die Beleuchtung außer der Zeit, wo Vorstellungen stattfinden, verantwortlich und hat in dieser Richtung die Überwachung zu üben.

Während der Vorstellung hat sich derselbe vorwiegend auf der Bühne aufzuhalten und darf sich nur in besonders dringlichen Fällen von derselben entfernen. In diesem Falle muss sein Stellvertreter auf der Bühne anwesend sein, und ist der Beleuchter verpflichtet, vor dem Verlassen der Bühne seinen Aufenthalt dem technischen Inspectionsbeamten des Stadtbauamtes zu melden.

Der Beleuchter hat nach der Vorstellung im Vereine mit dem Feuerwachpersonale des Hauses eine Revision sämmtlicher Theaterräumlichkeiten vorzunehmen und sich von dem ordnungsmäßigen Zustande der Beleuchtungseinrichtung zu überzeugen.

5.

Leitungen.

Der Verlauf verdeckter elektrischer Leitungen ist im Bühnenhause durch auffallende Farben ersichtlich zu machen.

Es ist strenge darauf zu achten, dass nicht Nägel, Schrauben u. dgl. in die Verschalungen der elektrischen Leitungen eingetrieben werden.

6.

Versicherungen der Lampen.

Die elektrischen Lichter müssen, wo es nothwendig erscheint, mit Drahtnetzen versichert werden.

Bei Verwendung von Glühlampen zu verschiedenen Licht- und Feuereffecten ist die directe Belegung der Glühlampen mit leicht brennbaren Stoffen, wie Papier, Tüll u. dgl. zu vermeiden. Falls aus scenischen Rücksichten ein Einlegen von Glühlampen in derartige Stoffe erforderlich wird, so sind die letzteren entweder durch feine Drahtgitter oder durch einen zweiten Glaskörper zu sichern, und muss bei solchen Einrichtungen für steten Zutritt der Luft und für entsprechende Abkühlung der Glühlampen gesorgt werden.

7.

Aufsicht.

Der Beleuchter hat darüber zu wachen, dass nicht unberufene Personen mit den Beleuchtungseinrichtungen manipulieren.

Die Schlüssel zu den Räumen, wo sich die Hausanschlüsse, Hauptvertheiler, Batterien, Elektricitätsmesser u. dgl. befinden, müssen an einem bestimmten Platze im Hause aufbewahrt bleiben und dürfen nur von den zur Besorgung der Beleuchtung bestimmten Personen, den Controlierenden, der Direction oder den städtischen Aufsichtsorganen benützt werden.

8.

Periodische Revision.

Die elektrischen Leitungen sind mindestens alle Vierteljahre einmal mit einem geeigneten Instrumente zu untersuchen. Der Befund ist in ein Buch einzutragen, welches zur Einsicht durch die Behörden jederzeit aufliegen muss.

9.

Hauptausschalter.

Die Hauptausschalter der Stromzuleitung dürfen im Falle eines Brandes zur Vermeidung einer vorzeitigen Verfinsterung des Gebäudes nur über besonderen Auftrag des technischen Inspectionsbeamten oder des Commandanten der städtischen Feuerwehr eröffnet werden.

10.

Beginn und Ende der Beleuchtung.

Der Zuschauerraum muss schon bei dessen Eröffnung genügend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung mit Einschluss der Nothbeleuchtung darf nicht früher ausgelöscht werden, ehe das Publicum, beziehungsweise das Theaterpersonale das Theater gänzlich verlassen hat.

Die für den Zuschauerraum und für die Zu- und Abgänge des Publicums bestimmten Lampen dürfen erst nach vollständiger Entleerung des Theaters gelöscht werden.

Auf der Bühne ist für die Abräumung eine entsprechende Beleuchtung zu belassen.

11.

Generalproben.

Bei Generalproben, bei welchen Publicum anwesend ist, muss die Überwachung in gleicher Weise wie bei den Vorstellungen stattfinden.

18.

(Berechtigung der Brunnenmeister zur Herstellung und Reparatur von Brunnenbüchsen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem magistratischen Bezirksamte für den XVIII. Bezirk mit Erlass vom 9. October 1897, Z. 40648 (G.-Z. 34916/XVIII. Bezirk), nachstehende Entscheidung, welche laut Mittheilung dieses Bezirksamtes vom 3. December 1897, Z. 34916, bereits rechtskräftig geworden, zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Fassbinder-Genossenschaft in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 17. März 1897, Z. 37656/6, insofern mit derselben ausgesprochen wurde, dass dem Brunnenmeister das Recht zustehe, die Herstellung und Reparatur aller Arten von Brunnenbüchsen vorzunehmen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben.

Gegen diese Entscheidung ist der innerhalb vier Wochen beim magistratischen Bezirksamte einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern zulässig.

Die Beilagen des Berichtes vom 28. April 1897, Z. 15067, folgen zurück.

19.

(Anmeldefrist für die Genossenschafts-Krankencassen.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 10. October 1897, Z. 29901, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium über das Gesuch der L. St., Tischlerin in Wien, um gnadenweise Nachsicht der ihr mit dem rechtskräftigen d. ä. Erkenntnisse vom 14. August 1897, Z. 38925, wegen Übertretung des § 121 der Gewerbeordnung, begangen durch Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung der Gehilfen Franz P.... und Rudolf H..... bei der Genossenschafts-Krankencassa, auferlegten Geldstrafe von 5 fl. eventuell Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden das citierte Erkenntnis bei dem Abgange des Thatbestandes der der L. St. zur Last gelegten Übertretung von amtswegen behoben, weil die Genannte zur Zeit der gegen sie eingeleiteten Strafamtshandlung ihre Gehilfen Franz P. und Rudolf H. bei der genossenschaftlichen Krankencassa der Tischler in Wien bereits angemeldet und sonach der Vorschrift des § 121 der Gewerbeordnung entsprochen hatte, zumal in diesem Paragraphen eine bestimmte Frist für die Anmeldung nicht statuiert ist.

Die in dem vorliegenden Falle allerdings dargethane verspätete Anmeldung der genannten Gehilfen bei der Genossenschafts-Krankencassa stellt sich im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 3, letzter Absatz des Statutes der gedachten Krankencassa, durch welche eine bestimmte Frist für die Anmeldung der Gehilfen festgesetzt ist, lediglich als eine Verletzung der Genossenschafts-Vorschriften dar, deren Ahndung der Genossenschafts-Vorstehung nach Maßgabe des Statutes der Genossenschaft zusteht. (G.-Z. 54942, Bezirksamt für den III. Bezirk.)

20.

(Forstaufsichtsbezirke in Niederösterreich.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. October 1897, Z. 5504/Pr., mit welcher eine Abänderung der im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte unterm 15. Juni 1894, Z. 40, kundgemachten Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstaufsichtsbezirke, beziehungsweise eine Abänderung der Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart wird:

In Ausführung des Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 31. December 1896, Z. 26664, wurde nachstehende Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstbezirke, beziehungsweise die Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich festgestellt.

A. Bei der k. k. Statthalterei in Wien:

1. Der Landesforstinspector.
2. Der für den Forstbezirk Wien bestellte Bezirksforsttechniker, als dem Landesforstinspector unmittelbar zugetheilte und von demselben, unbeschadet seiner Dienstleistung im Forstbezirke, erforderlichenfalls in Anspruch zu nehmende Hilfskraft.

B. In den Bezirken:

Staatlicher Forstbezirk	Der Forstbezirk umfasst die politischen Bezirke	Für den Forstbezirk sind bestimmt	
		ein Bezirksforsttechniker mit dem Amtssitze	ein Forstwart mit dem Standorte in
I. Wien	Wien Stadtbezirk, St. Pölten, Tulln, Hietzing Umgebung, Lilienfeld, Korneuburg, Floridsdorf und Mistelbach	Wien	—
II. Wiener-Neustadt	Wiener-Neustadt (Stadtbezirk), Wiener-Neustadt (Landbezirk), Neunkirchen, Baden, Mödling und Bruck a. d. Leitha	Wiener-Neustadt	Wiener-Neustadt, für die Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt, Aspang und Kirchschlag
III. Melk	Melk, Scheibbs, Amstetten und Waidhofen a. d. Ybbs (Stadtbezirk)	Melk	Scheibbs, für die Gerichtsbezirke Scheibbs und Gaming
IV. Horn	Horn, Ober-Hollabrunn, Krems, Zwettl und Waidhofen a. d. Thaya	Horn	—

Diese Forstbezirkseintheilung tritt mit 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit.

21.

(Vorschriftswidrige Verabfolgung von Arzneimitteln.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 15. October 1897, Z. 94123 (M.-Z. 196203), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Aus gerichtlichen Verhandlungen über einen plötzlichen Todesfall nach Genuss eines vom Arzte verschriebenen Bandwurmmittels ist das k. k. Ministerium des Innern laut Erlass vom 4. d. M., Z. 32988, zur Kenntnis gelangt, dass das in das Verzeichnis der scharf wirkenden Arzneimittel der Pharmakopöe aufgenommene Extractum Filicis maris in der betreffenden Apotheke auf die von dem Arzte unterfertigte, aber ganz allgemein gehaltene schriftliche Anweisung „Capsulae contra taeniam“ hin in Gelatinkapseln verabfolgt worden ist, wobei der ordinierende Arzt von dem Inhalte und der Dosierung des verabreichten Präparates keine Kenntnis hatte.

Da ein solcher Vorgang sowohl des ordinierenden Arztes, als auch des Apothekers gegen die Ministerialverordnungen vom 14. December 1892 (R.-G.-Bl. Nr. 222) und vom 12. December 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 191), sowie gegen die Vorschriften der Apotheker-Ordnung verstößt, wird der Wiener Magistrat beauftragt, alle Ärzte, sowie alle Apotheker des dortigen Amtsbereiches auf die in denselben enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, nach welchen es den Apothekern nicht gestattet ist, scharf wirkende, in der Tabelle IV der österreichischen Pharmakopöe Band VII angeführten Heilmittel gegen eine andere, wenn auch vom Arzte ausgefertigte Anweisung, als gegen ein ordnungsmäßig ausgestelltes, d. i. die officinelle Bezeichnung mit der Quantitätsangabe und Dosierung des betreffenden Arzneimittels enthaltendes Recept, geschweige im Handverkaufe auszufolgen, gleichwie es dem Arzte nicht gestattet ist, derlei Mittel in anderer Form zu verschreiben.

22.

(Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pozsega in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 30. October 1897, Z. 96356 (M.-Z. 206255/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Laut einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des kgl. ung. Handelsministeriums ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Pozsega (Požega) unter Aufrechthaltung der im § 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtrags-Verordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. October 1897, Z. 30403, mit Beziehung auf § 10 des Hausierpatentes in Kenntnis gesetzt.

23.

(Gipshohltafeln von Fischer, Haselsteiner & Bock.)

In Erledigung des Ansuchens der Herren Fischer, Haselsteiner & Bock, Wien IX., Höfergasse 4, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 4. November 1897, Z. 179950/IX, die Verwendung der von den Genannten erzeugten Hohltafeln aus Gips- und Kohlenschlacke zur Herstellung von Abtheilungswänden unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die aus Gipshohltafeln mit Gasrohrversteifung hergestellten Platten werden im Sinne des Schlusssatzes des § 37 der Bauordnung insolange als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als diese Platten dem zur M.-Z. 179950 ex 1897 überreichten Muster entsprechen.

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur vollkommen trockene Platten verwendet werden; die einzelnen Platten müssen untereinander und die Wand selbst gegen das Umfallen mit den anderen Gebäudewänden durch dünnflüssigen Gipsmörtel und erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden, und ist jede Wand mit mindestens zwei Gasrohren zu versteifen.

3. Die aus Gipshohlplatten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandtheile von Wohnungen oder Geschäftslocalen, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäftslocale, und immer nur dann verwendet werden, wenn diese Wände keinerlei Belastung ausgesetzt sind und nicht höher als ein normales Stockwerk ausgeführt werden. Die Wände müssen im unverputzten Zustande eine Dicke von mindestens 7 cm besitzen.

Wände von über 5·50 m Tiefe und 3·50 m Höhe sind aus entsprechend stärkeren Wandtafeln herzustellen; bei Wänden bis etwa 4 m Länge kann eine Wandstärke von 5 cm zur Anwendung kommen.

Die aus Gipshohlplatten mit Gasrohrversteifung hergestellten Wände können bei untergeordneten oder provisorischen Objecten auch als Umfassungswände, jedoch nicht an Stelle der Feuermauern verwendet werden, vorausgesetzt, dass nicht sicherheitspolizeiliche oder sonstige Rücksichten dagegen sprechen, wobei zu beachten ist, dass bei Durchnässung der Wände eine Verminderung der Festigkeit eintritt.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Gipshohlplatten mit Gasrohrversteifung ist in den Consensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der concessionierten Baugewerbetreibenden, nachdem es sich hier um sicherheitspolizeiliche Rücksichten, insbesondere um die Beurtheilung der Tragfähigkeit von Decken und Trägern handelt, und ist auf eine entsprechende Unterstützung der Wände jederzeit Rücksicht zu nehmen.

6. Die Abänderungen und Ergänzungen vorstehender Bedingungen, eventuell die gänzliche Zurückziehung dieser Bewilligung auf Grund der praktischen Erfahrungen mit diesem Baumateriale bleibt vorbehalten.

7. Das überreichte Musterstück einer 5·2 cm dicken Gipshohlplatte bleibt im Stadtbauamte hinterlegt.

Das beigebrachte Muster wurde zur Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

24.

(Vorschriften rücksichtlich der Licenzen zur Veranstaltung von Productionen und Schaustellungen, sowie der Besteuerung der Inhaber von solchen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 8. November 1897, Z. 8113/Präs. (M.-Z. 211479/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Wiederholt haben sich in letzterer Zeit Fälle ereignet, dass magistratische Bezirksämter in Wien die Vormerkung der erfolgten Steuerleistung auf hierortige Productionslicenzen unterlassen haben.

Der Wiener Magistrat wird sohin aufgefordert, den unterstehenden magistratischen Bezirksämtern die Bestimmungen des hierortigen Normal-Erlasses vom 2. Juli 1884, Z. 1165/Präs. mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, dass im Sinne dieser Bestimmungen keine Productionslicenz an die Partei vor ordnungsmäßiger Anmerkung der erfolgten Steuerentrichtung auf der Licenz selbst ausgefolgt werden darf.

* * *

Mit Rücksicht auf diesen Erlass wird nachstehend der im Magistrats-Verordnungsblatte Nr. 6 ex 1885, pag. 183 ff. zum Abdrucke gelangte obcitierte Normal-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei reproduciert:

Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juli 1884, Z. 1165:

Mit dem in Abschrift beiliegenden Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 5. Februar 1884, Z. 1752, wurden im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei die Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung der Inhaber von Productionslicenzen, insofern eine solche Besteuerung gesetzlich überhaupt vorgezeichnet ist, getroffen.

Indem ich diese Bestimmungen mit Beziehung auf die in Abschrift mitfolgenden hierortigen Normal-Erlässe vom 12. März 1877, Z. 37585 ex 1876, vom 14. November 1877, Z. 34773, und vom 4. März 1879, Z. 4303, welche Erlässe hiemit ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden, der besonderen Aufmerksamkeit des Wiener Magistrates empfehle, wird daran festzuhalten sein, dass die einer Besteuerung unterliegenden Licenzen der Partei erst dann auszufolgen sind, wenn sich dieselbe mit der Zahlung der entfallenden Steuer ausgewiesen hat.

In dieser Beziehung bemerke ich weiter Folgendes:

1. Die hieramts ausgefertigten, einer Besteuerung unterliegenden Productionslicenzen werden künftighin ohne Ausnahme an die betreffenden Unterbehörden geleitet werden, wonach es also von der in früherer Zeit üblichen unmittelbaren Ausfolgung solcher Licenzen an die Parteien seitens des Statthalterei-Präsidiums ausnahmslos sein Abkommen finden wird.

2. Was insbesondere jene einer Besteuerung unterliegenden Licenzen betrifft, welche mit wandelnder Betriebsstätte außerhalb Wien, aber durch in Wien sich aufhaltende Individuen ausgeübt werden sollen, so werden die hieramtlich ausgefertigten Licenzen von hier der Wiener k. k. Polizei-Direction übermittelt werden, welche die Licenz sofort an den Wiener Magistrat behufs Einleitung der Besteuerung und sohin Ausfolgung an den Licenzwerber zu übersenden, gleichzeitig aber den letzteren von dem Einlangen der Licenz in der unter Punkt 3 näher bezeichneten Weise zu verständigen hat.

Jene einer Besteuerung unterliegenden, hieramts ausgefertigten Licenzen, welche außerhalb Wien und durch außerhalb Wien sich aufhaltende Individuen ausgeübt werden sollen, werden von hier der betreffenden politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtrath) zur entsprechenden Zustellung übersendet werden.

Was hingegen die von der k. k. Polizei-Direction ausgestellten, einer Besteuerung unterliegenden Licenzen betrifft, so hat diese Behörde die für Wien lautenden Licenzen an den Wiener Magistrat, die für Orte aus dem Wiener Polizeirayon mit Ausschluss von Wien lautenden Licenzen aber an die betreffende politische Bezirksbehörde zu leiten.

3. Die bei den Unterbehörden einlangenden Licenzen dürfen dem eingangs ausgesprochenen Grundsatze gemäß von diesen Behörden nicht sogleich der Partei ausgefolgt werden, sondern sind vielmehr die Licenzwerber von dem Einlangen sofort mit dem Bemerken zu verständigen, dass ihnen die Licenz seitens der betreffenden Unterbehörde erst nach ausgewiesener Steuerentrichtung ausgefolgt werden wird.

Gleichzeitig ist beizufügen, dass die Licenz, falls innerhalb eines näher zu bestimmenden Termines die Steuerzahlung nicht nachgewiesen wurde, als erloschen betrachtet werden würde.

4. Die erfolgte Steuerentrichtung ist auf jeder der in Rede stehenden Licenzen unter Berufung der bezüglichen Zahlungsaufträge und der in denselben enthaltenen Daten vor Ausfolgung der Licenz seitens der ausfolgenden Behörde anzumerken.

5. Hieramts ausgefertigte Licenzen, für welche die Steuerzahlung nicht längstens binnen drei Monaten, vom Tage ihrer Ausfertigung an gerechnet, geleistet wurde, sind wieder hieher vorzulegen.

6. Gelegentlich der Vidierung der Licenzen haben sich die Behörden stets die Überzeugung zu verschaffen, dass die Steuer entrichtet, beziehungsweise die Steuerzahlung auf der Licenz bestätigt erscheint, und sind in dieser Richtung von Seite der Bezirkshauptmannschaften sowohl die Gemeindevorstände, als auch die k. k. Gendarmerie entsprechend zu belehren.

Sollte gelegentlich der Vorweisung der Licenz hervorkommen, dass auf derselben die geleistete Steuerzahlung nicht ersichtlich gemacht wurde, so ist die Licenz abzunehmen und erst nach erfolgter beziehungsweise ausgewiesener Steuerzahlung auszufolgen.

7. Bei Würdigung von Gesuchen um Erneuerung oder Verlängerung von Productionslicenzen wird stets auf den Umstand, ob die Steuer für die letzte Licenz entrichtet und die Steuerzahlung bestätigt wurde, besondere Rücksicht zu nehmen sein und haben daher die Unterbehörden, insoweit es sich um derartige, der hierortigen Entscheidung zufallende Gesuche handelt, bei deren Begutachtung die entsprechenden näheren Daten anher bekanntzugeben.

A.

Abschrift des Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 5. Februar 1884, Z. 1752,

an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Steueradministrationen in Wien, den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und an den Stadtrath in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs:

Es wurde in Erfahrung gebracht, dass die Inhaber von Licenzen zur Veranstaltung von Productionen und Schaustellungen im Wiener Polizeirayon in der irrigen Voraussetzung, dass die hiefür zu entrichtende Polizeitaxe und Armenfondsgebür an die Stelle der Erwerbsteuer trete, in den meisten Fällen bisher der gesetzlichen Besteuerung nicht unterzogen wurden.

Theilweise mag hiebei auch der Umstand mitgewirkt haben, dass derlei Productionen oft von nicht im Steuergebiete selbst ansässigen Personen und in vielen Fällen nur auf kurze Zeit veranstaltet werden, wodurch die nachfolgende Steuerbemessung und Steuereinbringung illusorisch schien.

Da nun derlei Productionen, selbst wenn dieselben nicht auf Grund einer Gewerbsanmeldung stattfinden, als gewinnbringende Beschäftigungen nach den Einleitungsbestimmungen des Erwerbsteuerpatentes der Erwerbsteuer und nach § 4 I des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R.-G.-Bl. Nr. 439, sofern diese Unternehmungen nicht in die unterste Erwerbsteuerclasse eingereiht werden, auch der Einkommensteuer in der I. Classe unterliegen, und da die Steuerpflicht in Gemäßheit des Hofkanzlei-Decretes vom 13. November 1827, Z. 1970 (n.-ö. Prov.-Gesetz-Sam. 9. Theil, Nr. 311), selbst in dem Falle begründet erscheint, wenn derlei Productionen hierlands von Ausländern veranstaltet werden, so hat für solche Productionen in Hinkunft die gesetzliche Besteuerung platzzugreifen und es sind hienach die bezüglichen Zahlungsaufträge nach Maßgabe des Inhaltes und der Dauer der Licenz, welche in den Steuerzahlungsaufträgen anzumerken ist, ohne Aufschub hinauszugeben, wobei es sich jedoch in den meisten Fällen im Interesse der Beschleunigung der Bemessung empfehlen dürfte, von weitläufigen Erhebungen abzusehen.

Es ist jedoch eine derartige Steuerquote in Anwendung zu bringen, welche nach Maßgabe der Gattung der Unternehmung, der Zahl der bei den Productionen mitwirkenden Personen, der Reclame und überhaupt der für die Ertragsfähigkeit maßgebenden Momente entsprechend erscheint.

Da die Steuereinbringung mit Rücksicht auf den mobilen Charakter derlei Unternehmungen in vielen Fällen gefährdet erscheint, wurde mit der k. k. n.-ö. Statthalterei das Einvernehmen gepflogen und hat sich diesfalls auch die k. k. Statthalterei laut Note vom 9. Jänner 1884, Z. 6014, die weitere Weisung insbesondere in der Richtung vorbehalten, dass die Licenzen erst dann ausgefolgt werden, wenn sich der Licenzwerber mit der Zahlung der entfallenden Steuer auf Grund der Bestätigung des Steueramtes auf den Zahlungsaufträgen selbst ausgewiesen hat, wonach die bestätigte Steuerzahlung bei der Ausfolgung der Licenzen auf letzteren unter Berufung der bezüglichen Zahlungsaufträge und der in denselben enthaltenen Daten von der ausfolgenden Behörde anzumerken ist.

Bei der Erneuerung und Verlängerung der Licenzen ist der licenzertheilenden Behörde über ihre Anfrage die umgehende Mittheilung zu machen, ob der Licenzwerber noch mit einer Steuer im Rückstande ist, und wird auch laut Mittheilung der k. k. n.-ö. Statthalterei bei der eventuellen Erneuerung und Verlängerung der Licenzen stets auf die geleistete Steuerzahlung Bedacht genommen werden.

Da hienach in Hinkunft bei Ertheilung von Productionsbewilligungen seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei oder der k. k. Polizei-Direction in Wien, sei es, dass es sich um Productionen, welche im Herumwandern, sei es, dass es sich um solche, welche nicht im Herumwandern betrieben werden, handelt, die Ausfolgung der bezüglichen Licenzen erst nach nachgewiesener Steuerentrichtung, und zwar soweit es sich um Licenzen für in Wien zu betreibende oder für mit wandernder Betriebsstätte, außerhalb Wien jedoch durch in Wien seßshafte Individuen zu betreibende Productionen handelt, durch den Wiener Magistrat, und bezüglich der anderweitigen Productionen außerhalb der Stadt Wien durch die betreffende Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise den betreffenden Stadtrath stattfindet, so ist die Steuerbemessung von der competenten Behörde mit aller Beschleunigung, und zwar nach Maß der Zulässigkeit, womöglich noch am Tage des Einlangens der bezüglichen Mittheilung durchzuführen.

Sollte sich aus was immer für einem Grunde in einzelnen Fällen eine definitive Steuerbemessung nicht sogleich vornehmen lassen, so hat vorerst eine provisorische Bemessung stattzufinden, welcher die definitive möglichst rasch nachzufolgen hat.

Bezüglich der anderen im Herumwandern im Grunde von Licenzen ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Ort oder Bezirk beschränkten Unternehmungen (Musiker, Seiltänzer u. dgl.) hat es bei dem mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März 1877, Z. 37585, und der h. o. Circularverordnung vom 28. August 1878, Z. 4760, normierten Vorgange zu verbleiben; jedoch hat in diesen Fällen auch da, wo es bisher nicht geschehen ist, die Ausfolgung der betreffenden Licenz erst nach ausgewiesener Steuerentrichtung zu erfolgen.

Ebenso wird bei Vidierung der Bewilligungen stets von den Behörden darauf Rücksicht zu nehmen sein, ob die entfallende Steuer entrichtet wurde, wonach die jeweilige Steuerentrichtung auf den Licenzen, wie dies bereits angedeutet wurde, zur Erleichterung der Controle anzumerken ist.

Die entsprechende Weisung der k. k. n.-ö. Statthalterei wird nachfolgen.

Für solche Productionen, welche auf Grund einer Gewerbsanmeldung stattfinden, hat es bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben.

Vorstehende Verordnung bezieht sich jedoch nicht auf die Bettelmusikanten, da derlei Beschäftigungen nicht als Erwerbsgattungen, beziehungsweise als gewinnbringende Unternehmungen aufzufassen sind, weshalb dieselben im Sinne des Hofkanzlei-Decretes vom 8. Juli 1830 (Pol. Ges. und Vdgn. 58. Band, Nr. 75) und des Finanzministerial-Erlasses vom 29. Mai 1874, Z. 12975 (hierortige Intimation vom 30. Juni 1874, Z. 12428), von der Steuerentrichtung überhaupt ausgeschlossen sind.

Von dieser Verordnung, welche auch der k. k. Polizei-Direction in Wien mitgetheilt wird, sind Abschriften an die zur Ausführung dieser Bestimmungen berufenen einzelnen Organe nach Maßgabe der dortigen Geschäftseintheilung zur genauen Danachachtung auszufolgen.

In den alljährlich hieher zu erstattenden Gestionsberichten ist auch über die Wirkung der in dieser Richtung getroffenen Anordnungen und überhaupt über die diesfälligen dortigen Wahrnehmungen zu berichten.

B.

Abschrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März 1877, Z. 37585,

an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs, an den Wiener Magistrat, an den Stadtrath in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die k. k. Polizei-Direction in Wien:

Auf Grund der §§ 4 und 23 des Regierungscirculars für Niederösterreich vom 15. Februar 1813 haben die Hausierer, worunter die mit Hausierpässen betheilten Hausierer zu verstehen sind, in Niederösterreich an Erwerbsteuer 5 fl. 25 kr. sammt dem gegenwärtig bestehenden 70percentigen Zuschlag, und zwar ganzjährig auf einmal im vorhinein zu entrichten.

Nach den Hofkanzlei-Decreten vom 20. Juni 1823, 24. November 1825 und 22. März 1827, Nied.-österr. Prov. G. S. 1823 Nr. 124, 1825 Nr. 104 und 1827 Nr. 275, dann nach dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 29. Mai 1874, Z. 12975, ist für die auf Grund von Licenzen im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen für eigene Rechnung, als der Strazzen-, Knochen- und Glasscherbensammler, Kesselflicker, Schleifer, Musikanten, Gymnastiker, Seiltänzer u. dgl. gleichfalls nur die für Hausierer in Niederösterreich vorgeschriebene Erwerbsteuer, und zwar ebenfalls ganzjährig auf einmal im vorhinein ohne Rücksicht auf die Dauer der Licenz zu berichtigen.

Während aber nach dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 7. April 1856, Z. 8987 (F.-M.-V.-Bl. Seite 86), die von den eigentlichen Hausierern zu entrichtende Erwerbsteuer von den Zuschlägen für den Grundentlastungsfond und für die Bedeckung der Landes-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde- und anderer Erfordernisse befreit ist, hat sich diese Exemption zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums vom 16. Jänner 1860, Z. 51474, auf die Erwerbsteuer der Strazzensammler, Musikanten und anderer im Herumziehen ausgeübten Beschäftigungen nicht zu erstrecken.

Der Unterschied in der Ausfertigung der Hausierberechtigungs-Documente und in der Einhebung der Zuschläge zur Erwerbsteuer der Hausierer einerseits und der diesen gleichgehaltenen Beschäftigungen andererseits bedingt aber, dass, während für die eigentlichen Hausierer nach dem hohen Finanzministerial-Erlasse vom 12. November 1866, Z. 45565, die Abquittierung der Hausiergebür oder der bezüglichen Aufzahlung bloß auf den Hausierbuchblättern in der Rubrik „Anmerkung" zu erfolgen hat, für die auf Grund von Licenzen im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen, als Strazzensammler, Musikanten 2c. Erwerbsteuerscheine auf die Dauer eines Jahres ausgefolgt werden.

Mit Rücksicht auf die Beobachtung, dass diesfalls von den Behörden vielfach ungleichartig vorgegangen wird und um einer unbesteuerten Ausübung von derlei Beschäftigungen vorzubeugen, werden zufolge Ansinnens der k. k. Finanz-Landes-Direction Wien vom 28. November 1876, Z. 18730, die im Vorstehenden citierten Vorschriften zur genauen Danachachtuag in Erinnerung gebracht und wird hieran die Weisung geknüpft, die Licenzen für solche herumwandernde Geschäftsleute denselben erst dann auszufertigen (beziehungsweise die von dem Statthalterei-Präsidium ausgefertigten derartigen Licenzen erst dann auszufolgen), wenn sich die Überzeugung verschafft worden ist, dass die betreffende Partei ihrer Steuerpflicht entsprochen, und zwar die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen ganzjährig berichtigt hat. Von dieser Steuerzahlung ist sich selbstverständlich auch bei der jedesmaligen Erneuerung der Licenz zu überzeugen und eventuell der Bewerber zu verhalten, sich einen neuen Erwerbsteuerschein zu lösen, der immer nur auf ein ganzes Jahr ausgestellt wird.

C.

Abschrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. November 1877, Z. 34773,

an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die k. k. Polizei-Direction in Wien, an den Wiener Magistrat, an den Stadtrath in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs:

Laut Berichtes der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach vom 9. November d. J., Z. 18464, kommen trotz des hierämtlichen Erlasses vom 12. März 1877, Z. 37585, betreffend die Handhabung der Erwerbsteuer-Vorschriften für herumziehende Musikanten, Seiltänzer 2c. im Bezirke Mistelbach noch immer Inhaber von derlei Productionsbewilligungen aus anderen Bezirken, welche bei der Vidierung sich mit einer Quittung des Steueramtes am Sitze der betreffenden Bezirkshauptmannschaft über die bezahlte Hausier-Erwerbsteuer ausweisen und keinen Erwerbsteuerbogen besitzen.

Die diesfälligen Productionsbewilligungs-Inhaber erheben, nachdem im Bezirke Mistelbach infolge der hohen Zuschläge die Gesammtschuldigkeit 13 fl. 65 kr. beträgt, über die Höhe dieser Steuer den berechtigten Einwand, dass sie für die nicht ordnungsmäßige Behandlung von Seite der ersten Vidierungsbehörde nicht verantwortlich gemacht werden können und in ihrem Heimats- oder ersten Vidierungsbezirke mit einer niederen Steuer belegt worden wären.

Über Ansuchen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft neuerdings auf die mit dem oben citierten hierämtlichen Erlasse bekanntgegebenen Vorschriften bezüglich der Erwerbsteuerzahlung der in Rede stehenden Gewerbetreibenden aufmerksam gemacht und aufgefordert, dieselben in Hinkunft genau zu handhaben.

D.

Abschrift eines Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. März 1879, Z. 4303,

an alle Herren k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich, an den Magistrat Wien, an den Stadtrath in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und an die k. k. Polizei-Direction in Wien:

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern ddto. 10. December 1878, Z. 12283, wird Euer Hochwohlgeboren zur eigenen Kenntnisnahme und Danachachtung, sowie zur geeigneten Verständigung der Gemeindevorstände in der Anlage eine Abschrift des Erlasses mitgetheilt, welchen das hohe k. k. Finanzministerium unterm 26. August 1878, Z. 16025, im Einverständnisse mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern in Betreff der Einhebung der Steuerzuschläge für Landes-, Bezirks- und Gemeinderfordernisse von den ihr Gewerbe im Herumwandern ausübenden Personen mit Ausnahme der eigentlichen Hausierer an die Finanz-Landes-Direction in Graz unter gleichzeitiger Verständigung der Finanz-Landesbehörden der betreffenden Länder gerichtet hat.

In Betreff des dritten Absatzes dieses Erlasses werden Euer Hochwohlgeboren auf die Schlussbestimmung des nachträglich hieher gelangten abschriftlich mitfolgenden Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1878, Z. 16512 ex 1877, mit dem Bemerken verwiesen, dass die in diesem Erlasse enthaltene Belehrung Euer Hochwohlgeboren bereits auch mit dem hierämtlichen Erlasse vom 12. März 1877, Z. 37585 ex 1876, ertheilt worden ist.

D a.

Abschrift eines Finanzministerial-Erlasses an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz ddto. 26. Juli 1878, Z. 16025:

Mit Beziehung auf die dortige Note an die k. k. Statthalterei in Graz vom 14. Mai 1878, Z. 2938, wird der k. k. Direction im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern eröffnet, dass die im Herumwandern ausgeübten Beschäftigungen mit Ausnahme des eigentlichen Hausierhandels der Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, und zwar nicht bloß den Landeszuschlägen, sondern auch den Umlagen jener Gemeinde eventuell jenes Bezirkes unterliegen, wo die betreffenden Parteien ihren Wohnsitz haben.

Auf die Gemeinde- beziehungsweise Bezirksumlagen ist von dem zur Steuervorschreibung berufenen Steueramte nur unter der Voraussetzung Bedacht zu nehmen, dass die betreffende Partei im Steuerbezirke wohnt, und dass dem Steueramte auch die Einhebung der gedachten Umlagen obliegt.

Insofern die Einhebung der Gemeindeumlagen durch den Gemeindevorstand stattfindet oder die Steuer nicht in dem Steuerbezirke des Wohnsitzes zur Vorschreibung gelangt, wird es Sache der politischen Bezirksbehörde sein, dafür Sorge zu tragen, dass die betreffende Partei ihren Verpflichtungen rücksichtlich der Gemeinde- und Bezirksumlagen, soweit solche bestehen, entspreche.

D b.

Abschrift eines Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1878, Z. 16512,

an sämmtliche Länderchefs mit Ausnahme von Niederösterreich und Böhmen:

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 8. März 1856, Z. 3660, betreffend die Befreiung der von den Hausierern als Steuer zu entrichtenden Gebür von den Zuschlägen, sowie jene des Handelsministerial-Erlasses vom 11. October 1866, Z. 16413, betreffend die bloße Abquittierung der Hausiergebür oder der bezüglichen Aufzahlungen auf den Hausierbuchsblättern, von einzelnen Behörden auch auf die übrigen im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen angewendet werden.

Das k. k. Ministerium des Innern findet sich hienach über Ersuchen des k. k. Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium bestimmt, darauf aufmerksam zu machen, dass die obigen Bestimmungen nur eigentliche Hausierer, d. i. die den Hausierhandel treibenden und mit Hausierpässen betheilten Parteien im Auge hatten, und dass schon in diesen Verordnungen Strazzensammlern, herumziehenden Musikanten und anderen auf Grund von Licenzen im Herumwandern ihr Gewerbe ausübenden Individuen die Befreiung von der Entrichtung der Steuerzuschläge nicht zuerkannt wurde und dieselben Erwerbsteuerscheine zu lösen haben.

Hienach wollen Hochdieselben die unterstehenden politischen Behörden entsprechend verständigen und dieselben gleichzeitig behufs Controlierung der Besteuerung der letzterwähnten herumwandernden Gewerbetreibenden anweisen, vor Aushändigung der diesfälligen Licenzen, beziehungsweise vor deren Erneuerung sich die Überzeugung zu verschaffen, dass von der betreffenden Partei die Erwerbsteuer sammt Zuschlägen, deren Zahlung ganzjährig, auf einmal und im vorhinein zu erfolgen hat, berichtigt wurde.

25.

(Anwendung der Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, auf das administrative Strafverfahren.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 12. November 1897, Z. 86639 (M.-D.-Z. 2902), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus den hochdemselben vorgelegten Verhandlungen betreffs Strafnachsichts- und Milderungsgesuche ersehen, dass vielfach die Bestimmungen des Rechtsmittelgesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, auf das administrative Strafverfahren nicht angewendet werden.

Zum Zwecke einer gleichmäßigen Behandlung wird daher dem Wiener Magistrate infolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 15. September 1897, Z. 29053, und im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 2. September 1896, Z. 68059, eröffnet, dass zwar gemäß § 1 leg. cit. die für das Strafverfahren speciell normierten Recursfristen in Geltung bleiben, dass aber im übrigen die Bestimmungen des oberwähnten Gesetzes, besonders jene über die Rechtsmittelbelehrung auf das in Rede stehende Verfahren volle Anwendung finden,

Hienach wird sich der Wiener Magistrat in administrativen Straffällen zu benehmen haben.

26.

(Namensänderung mehrerer öffentlicher Heilanstalten in Ungarn.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlass vom 12. November 1897, Z. 102052 (M.-Z. 214035/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 25. October 1897, Z. 31495, eröffnet, dass laut Note des kgl. ung. Ministeriums des Innern vom 1. October d. J., Z. 93726/VIb, die Namen einiger öffentlicher Heilanstalten in Ungarn abgeändert wurden, und zwar:

„Budapest-Leopoldfelder kgl. ung. Landes-Irrenhaus" in „Budapest-Leopoldfelder kgl. ung. staatliche Heilanstalt für Geisteskranke"; „Hermannstädter kgl. ung. Landes-Irrenhaus" in „Hermannstädter kgl. ung. staatliche Heilanstalt für Geisteskranke"; „Nagy-Kaloer kgl. ung. Landes-Irrenhaus" in „Nagy-Kaloer kgl. ung. staatliche Heilanstalt für Geisteskranke"; „Pressburger kgl. ung. Landes-Krankenhaus" in „Pressburger kgl. ung. Staats-Krankenhaus"; „Kronstädter Landes-Augenheilanstalt" in „Kronstädter kgl. ung. Staats-Augenheilanstalt."

Die „Budapest-Engelsfelder kgl. ung. Landes-Versorgungsanstalt für Geisteskranke" führt schon gegenwärtig auf Grund des Gesetzartikels XXXVI ex 1897 den Namen „Budapest-Engelsfelder kgl. ung. staatliche Heilanstalt für Geisteskranke".

Hievon wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

27.

(Markierung der auf den Central-Viehmarkt gebrachten Rinder, Schweine und Schafe.)

Der Wiener Magistrat hat mit Kundmachung vom 15. November 1897, M.-Z. 9698/XV, Nachstehendes angeordnet:

Um bei Seuchenconstatierungen die Partie, aus welcher die verseuchten Thiere stammten, beziehungsweise die Provenienz derselben in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise feststellen zu können, werden die in den Kundmachungen des Magistrates vom 28. Februar und 4. November 1895, Z. 168378 ex 1894 und 140703, hinsichtlich der seitens der Verkäufer zu veranlassenden Markierung der auf den Central-Viehmarkt in St. Marx gebrachten Rinder und Schweine enthaltenen Anordnungen in folgender Weise abgeändert und ergänzt, rücksichtlich auch auf Schafe ausgedehnt:

1. Alle zu Markt gebrachten Thiere (Rinder, Schafe und Schweine) sind unmittelbar nach ihrem Einlangen seitens der Verkäufer mit einer rasch trocknenden Ölfarbe, unter Ausschluss der Verwendung von grüner Farbe, partienweise zu märken.

Unter Viehpartie ist die mit einem Einzelpasse oder mehreren Viehpässen gedeckte, aus derselben Verladestation stammende und auf einen Frachtbrief zur Aufgabe gelangte Anzahl von Thieren zu verstehen.

Die Märkung hat mittels Märkeisens, welches nebst der Nummer der Viehpartie in 8 und 10 cm hohen und entsprechend breiten Ziffern bei Rindern den vollen Namen, bei Schweinen und Schafen dagegen die Anfangsbuchstaben des Verkäufers zu enthalten hat, derart zu erfolgen, dass die einzelnen Partien desselben Verkäufers mit den fortlaufenden Nummern 1, 2, 3 u. s. w. und der obigen Namensbezeichnung zu versehen sind.

Solange sich Thiere einer bestimmten Partienummer unverkauft am Markte befinden, darf diese Nummer von dem Verkäufer dieser Thiere zur Markierung neu eingelangter Sendungen nicht verwendet werden.

2. Die in § 7 der Marktordnung vorgeschriebene Anmeldung hat hinsichtlich der obigen Thiergattungen in der Weise zu erfolgen, dass von den Viehverkäufern dem Marktcommissariate das mit der Märkung der Viehpartien übereinstimmende Verzeichnis, enthaltend Partienummer, Namen des Einsenders und Stückzahl der Partie, übergeben wird.

Übertretungen dieser am 1. Jänner 1898 in Wirksamkeit tretenden Anordnungen werden nach § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, geahndet.

28.

(Die Controlierung des Wachdienstes in den Privat-Theatern.)

Der Magistrat hat in der Plenarsitzung vom 18. November 1897 ad M.-Z. 53.111/XIV zum Zwecke der Hintanhaltung des in einem Privat-Theater Wiens wahrgenommenen Missstandes, dass die Controlstreifen der Controluhren vernichtet wurden, so dass die Controlierung des Wachdienstes nicht stattfinden konnte, nachstehenden Beschluss gefasst:

1. Die Directionen sämmtlicher Privat-Theater und sämmtlicher denselben nach § 113 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Präs., beziehungsweise § 40 des Gesetzes vom 15. December 1882, gleichgestellter Etablissements erhalten mit Beziehung auf § 95 respective 94 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/ Präs. folgende Aufträge:

a) Das Uhren-Controlbuch ist regelmäßig zu führen und hat dasselbe die Namen der mit dem permanenten Tag- und Nachtwachdienste betrauten Wächter zu enthalten.

Dieses Buch ist aufzubewahren und den (technischen) Inspectionsbeamten jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel vorzulegen.

b) Diese Anordnung ist sofort in die Instructionen (Datail-Instructionen) für die Bediensteten aufzunehmen und sind diese ergänzten Instructionen sofort dem Magistrate zur Genehmigung nach § 94 des citierten Gesetzes vorzulegen.

2. Die Instruction für die mit der Leitung des Feuerwachdienstes in den Theatern betrauten Beamten des Stadtbauamtes ist durch eine unter Punkt i aufzunehmende, neue Bestimmung folgenden Wortlautes zu ergänzen: „ob der im § 95 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Präs., vorgeschriebene Wachdienst durch die Theaterdirection entsprechend controliert wird, und dass das Uhren-Controlbuch jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspectionsbeamten vorgelegt wird."

3. Die k. k. Polizei-Direction in Wien ist zu ersuchen:

a) den § 3 der Instruction für die k. k. Polizei-Inspectionsbeamten durch eine neue Bestimmung (Punkt f) folgenden Wortlautes zu ergänzen: „dass das Uhren-Controlbuch durch die Theaterdirection jeden Freitag bei der Untersuchung der Wasserwechsel den Inspectionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werde;

b) der von ihr nach § 97 der citierten Verordnung zu genehmigenden respective genehmigten Hausordnungen dahin ergänzen zu lassen, dass die Controlstreifen der Controluhren in den hiezu gehörigen Büchern regelmäßig eingelegt, die Namen der den Tag- und Nachtwachdienst haltenden Wächter darin eingetragen, die Uhren-Controlbücher aufbewahrt und den Inspectionsbeamten zur Einsicht vorgelegt werden.

4. Die vorerwähnten Anträge sind der Theater-Landescommission zur Kenntnis zu bringen und in das Verordnungsblatt aufzunehmen.

29.

(Staatliche Untersuchungsstellen für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.)

Kundmachung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 23. November 1897, betreffend die Bestellung von speciellen staatlichen Untersuchungsstellen für einige Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) bezeichneten Art:

Als specielle staatliche Untersuchungsstellen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 13. October 1897 (R.-G.-Bl. Nr. 240) werden mit der im §. 14 dieser Verordnung festgesetzten Beschränkung bestellt:

1. Die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien für die Untersuchung aller Gattungen von Lebensmitteln mit Ausnahme von Fleisch und Fleischwaren, sowie für die Untersuchung von Petroleum;

2. die k. k. physiologisch-chemische Versuchsstation in Klosterneuburg für die Untersuchung von Wein, Obstwein, Brantwein und sonstigen Spirituosen, Most und anderen Fruchtsäften, Bier Meth, Honig, Essig, frischem und conserviertem Obste und Hefe;

3. die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Görz und

4. die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Spalato für die Untersuchung der unter 2. benannten Artikel, dann für die Untersuchung von Milch und Molkereiproducten, Speisefetten, Ölen, sowie von Petroleum.

30.

(Dachpappe der Firma C. Haumanns Witwe & Söhne.)

Bescheid des Wiener Magistrates vom 23. November 1897, M.-Z. 129981/IX:

In Erledigung des Ansuchens der Firma C. Haumanns Witwe & Söhne, Wien, IX., Fluchtgasse 2, wird bekanntgegeben, dass zufolge Magistrats-Beschlusses vom 18. November 1897, Z. 129981, die von der gedachten Firma erzeugte Dachpappe insolange als Bedachungsmateriale im Gemeindegebiete von Wien zugelassen worden ist, als dieses Materiale die Eigenschaften des ämtlich geprüften besitzt.

Die Zulassung wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft durch den Theergeruch nicht belästigt wird und eine solche Dacheindeckung auf naheliegende, mit Gährungsprocessen arbeitende industrielle Etablissements, wie Bierbrauereien 2c. nicht nachtheilig einwirkt, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hätte.

Die beabsichtigte Verwendung dieses Materiales ist in den Bauplänen jedesmal ersichtlich zu machen.

Das beigelegte Muster wird dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung übermittelt.

31.

(Commissionelle Verhandlungen bei Baulinienbestimmungen.)

Die Baudeputation für Wien hat unterm 26. November 1897, Z. 117 (M.-Z. 219914), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die Baudeputation für Wien findet auf Grund des Beschlusses vom 24. November 1897 dem Recurse des W..... W..... gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 16. Juni 1897, Z. 94790, betreffend Abänderung der Baulinien zwischen Diefenbach- und Ullmanngasse im XII. Wiener Stadtbezirke keine Folge zu geben, nachdem die angefochtene Baulinienbestimmung in gesetzmäßiger Form erfolgt ist, dieselbe den Verkehrsrücksichten entspricht und die in dem vorliegenden Falle erfolgte Abänderung einer bestehenden Baulinie dem freien Ermessen der nach dem Gesetze berufenen Factoren der Gemeindevertretung anheimgegeben ist.

Hiebei wird insbesondere bemerkt, dass die Einwendung wegen des formalen Gebrechens der Nichtverlesung des anlässlich der vom Magistrate eingeleiteten commissionellen Verhandlung vom 26. Februar 1897 aufgenommenen Protokolles unbegründet ist, nachdem eine gesetzliche Verpflichtung der Baubehörden zur Vornahme derartiger Verhandlungen nicht existiert, solche Verhandlungen lediglich informativen Charakter haben und durch dieselben dem gesetzlich statuierten Recursrechte nicht vorgegriffen werden kann.

Die Beilagen des Berichtes vom 17. August 1897, Z. 128713, folgen mit dem Bemerken zurück, dass gemäß § 109 der Wiener Bauordnung ein weiterer Recurs gegen diese Entscheidung nicht zulässig ist.

Hiemit findet auch der Bericht vom 2. October 1897, Z. 165275, seine Erledigung.

32.

(Benützung des Check- und Clearing-Verkehres der Postsparcassa bei Zahlungen an die k. k. Steuerämter und an die k. k. Finanzcassen.)

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 26. November 1897, betreffend die Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcassa auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (R.-G.-Bl. Nr. 272):

Vom 1. Jänner 1898 angefangen können alle Zahlungen, mit Ausnahme der Zollzahlungen, an alle k. k. Steuerämter (Hauptsteuerämter) in den im

Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann an die k. k. Finanzcassen in Wien auch im Wege des k. k. Postsparcassenamtes, und zwar entweder im Baren bei jedem österreichischen Postamte und beim Postsparcassenamte in Wien, oder von Contoinhabern im Checkverkehre des Postsparcassenamtes durch Überweisung des entfallenden Betrages von ihrem Conto auf jenes der percipierenden Cassa unter nachstehenden Modalitäten geleistet werden.

Zu jeder derartigen Zahlung oder Überweisung ist ein zu diesem Zwecke eigens aufgelegter, bei den Postämtern, Briefmarken-Verschleißern und dem Postsparcassenamte um den Preis von 5 kr. per Stück erhältlicher Einzahlungsschein zu benützen.

Derselbe muss, um zur Effectuierung übernommen werden zu können, derart ausgefüllt sein, dass sowohl in dem als Empfangschein als in dem als Erlagschein bezeichneten Theile desselben der Betrag, welcher geleistet werden soll, in Ziffern und im Empfangscheine außerdem auch in Worten angegeben, dann der Name der Cassa, an welche geleistet werden soll, sowie das Kronland, in welchem sich diese Cassa befindet, genau angesetzt, im Erlagschein überdies der Vor- und Zuname des Einzahlers, seine Beschäftigung (sein Gewerbe) und sein Wohnort sammt näherer Wohnungsbezeichnung mit voller Deutlichkeit ersichtlich gemacht und insbesondere die Gattung und Art der beabsichtigten Zahlung (ob und welche Steuer, Gebür oder sonstige Leistung) unter Angabe der nähren Merkmale (Datum und Nummer des Zahlungsauftrages, Bezeichnung des Objectes der Zahlung oder Beziehung des der Zahlung sonst zugrunde liegenden amtlichen Documentes) genau und bestimmt angeführt ist.

Auch ist die an dem Einzahlungsscheine befindliche, zur seinerzeitigen Zusendung der amtlichen Bestätigung an den Zahler bestimmte Correspondenzkarte im vorhinein mit der genauen Adresse des Zahlers zu versehen.

Erfolgt die Zahlung durch Überweisung des Betrages von einem beim Postsparcassenamte bestehenden Conto auf das Conto der percipierenden Cassa, so ist mit dem ordnungsgemäß ausgefertigten Einzahlungsscheine gleichzeitig ein auf denselben Betrag lautender, vorschriftsmäßig ausgefertigter Check an das Postsparcassenamt einzusenden.

Überweisungschecks, welche nicht mit dem ordentlich ausgefüllten Einzahlungsscheine belegt sind, werden vom Postsparcassenamte nicht angenommen. Auch können die Anweisungen des Contoinhabers im Check- und Clearingverkehr des Postsparcassenamtes nur dann berücksichtigt werden, wenn ihr Guthaben nach Abrechnung der Stammeinlage noch zur vollen Deckung des angewiesenen Betrages ausreicht.

Über den mittels des Einzahlungsscheines bewirkten Erlag erhält der Zahler zunächst den mit der Übernahmsbestätigung des Postamtes (der Postsparcassa) versehenen Empfangschein.

Damit jedoch dieser Erlag auch vom Steueramte (der Cassa) als wirksame Zahlung behandelt werden könne, ist erforderlich:

1. dass die Cassa, an welche gezahlt wird, auch als Einhebungsstelle für die beabsichtigte Leistung fungiert;

2. dass dieselbe aus der vom Zahler im Erlagscheine abgegebenen Erklärung über die Art und Gattung der von ihm beabsichtigten Zahlung mit Sicherheit entnehmen kann, auf welche Schuldigkeit der eingezahlte Betrag zu verrechnen ist, und

3. dass in jenen Fällen, in welchen die Zahlung nur auf Grund bestimmter Erlagsdocumente, Declarationen oder Anmeldungen, (insbesondere bei Verzehrungssteuern) erfolgen kann, die bezüglichen Documente der Cassa bereits zugekommen sind. Es ist deshalb in solchen Fällen auch immer erforderlich, im Einzahlungsscheine bei der näheren Bezeichnung der beabsichtigten Zahlung die vorher oder gleichzeitig an die Cassa übermittelten Erlagsdocumente ausdrücklich zu beziehen.

Ist den vorbezeichneten Erfordernissen Rechnung getragen, so erhält der Zahler von der Cassa die mit den Verrechnungsdaten versehene amtliche Bestätigung über seine Zahlung zugesendet.

Derselbe ist gegenüber der percipierenden Cassa mit jenem Betrage, dessen thatsächliche Verrechnung die Bestätigung aufweist, liberiert, und es gilt dann insofern, als die Vorschreibung von Verzugszinsen oder Mehrgebüren in Betracht kommt, schon der Tag der Übergabe des Einzahlungsscheines an das Postamt, bei Anweisungen im Clearingverkehre aber der Tag der Buchung des Checks beim Postsparcassenamte als Zeitpunkt der erfüllten Zahlungspflicht für den in der cassenämtlichen Bestätigung quittierten Betrag.

Mangelt dagegen ein für die wirksame Zahlung vorgeschriebenes Erfordernis, so wird dies dem Zahler von der Cassa bekanntgegeben, der erlegte Betrag aber so lange, bis die gegen dessen definitive Verrechnung obwaltenden Hindernisse beseitigt sind, nur als in vorläufiger Verwahrung der Cassa befindlch behandelt.

Die Perceptionscassen sind verhalten, alle Parteiverständigungen über im Wege der Postsparcassa geleistete Zahlungen stets ohne Verzug abzufertigen, doch kann dem Zahler ein bestimmter Zeitpunkt, bis zu welchem sich die amtliche Bestätigung über die durch die Postsparcassa geleistete Zahlung längstens in seinen Händen befinden muss, mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse des Postenlaufes nicht zugesichert werden.

Die mit der Ministerial-Verordnung vom 24. März 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 52) kundgemachten Bestimmungen, betreffend die Benützung des Anweisungsverkehres der Postsparcassa bei Zahlungen von directen Steuern sammt Zuschlägen an das Central-Steueramt der Stadt Wien, dann von Stempeln, Taxen und Gebüren an die Wiener Taxamtscassa bleiben auch fernerhin, jedoch mit der Modification aufrecht, dass die vorbezeichneten Zahlungen an die genannten zwei Cassen auch mit Benützung des neu eingeführten Einzahlungsscheines erfolgen können.

Andererseits aber bleibt auch die Verwendung der mit der citierten Ministerial-Verordnung bloß für Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich eingeführten Einzahlungsscheine bis auf weiteres zulässig.

Die Namen jener Cassen, auf welche die Zulässigkeit von Einzahlungen im Anweisungsverkehre des Postsparcassenamtes im weiteren Verlaufe ausgedehnt wird, werden jeweilig im Verordnungswege, sowie bei allen Postämtern veröffentlicht werden.

33.

(Niederösterreichische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. November 1897, Z. 111923, betreffend die Satzungen einer „Niederösterreichischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt" mit dem Sitze in Wien (R.-G.-Bl. Nr. 55):

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. die vom n.-ö. Landtage in der Sitzung vom 23. November 1897 gefassten Beschlüsse, insoweit dieselben die Widmung eines Gründungsfondes und die Einräumung eines Credites für die zu errichtende „Niederösterreichische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt" mit dem Sitze in Wien zum Gegenstande haben, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschließung hat das hohe k. k. Ministerium des Innern die vom n.-ö. Landtage in der vorbezeichneten Sitzung beschlossene Errichtung dieser Versicherungsanstalt nach Maßgabe der folgenden, vom Landtage gleichzeitig beschlossenen Satzungen genehmigt.

Dies wird zufolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 29. November d. J., Z. 37188, hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Satzungen
der
Niederösterreichischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt.

§ 1.

Die vom Lande Niederösterreich errichtete Versicherungsanstalt gegen Brandschäden führt den Namen „Niederösterreichische Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt".

§ 2.

Der Zweck der Anstalt ist der Betrieb der directen Versicherung gegen Schäden, welche an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen durch Feuer, einen nicht zündenden Blitz, Leuchtgasexplosion, Entladung elektrischer Leitungen und bei ausdrücklicher Vereinbarung durch Dampfexplosion verursacht werden.

§ 3.

Die Anstalt besteht aus zwei Abtheilungen:

1. Der Abtheilung für die im Gebiete der Gemeinde Wien gelegenen versicherten Objecte.

2. Der Abtheilung für alle außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegenen versicherten Objecte.

Die Verrechnung erfolgt für beide Abtheilungen gesondert; die Gesammtverwaltungskosten werden von jeder der beiden Abtheilungen zur Hälfte getragen.

§ 4.

Zur Bestreitung der mit der Gründung und Organisation verbundenen Kosten stellt das Land Niederösterreich der Anstalt einen unverzinslichen, jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 zurückzuzahlenden Gründungsfond in der Höhe von 100.000 K der im Gesetze vom 2. August 1892, R.-G.-Bl. Nr. 126, festgestellten Währung zur Verfügung.

Die Anstalt beruht auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

Zur Bedeckung etwaiger Betriebsabgänge einer der beiden Abtheilungen welche aus ihrem Sicherheitsfonde (§ 11) nicht bestritten werden können, räumt das Land Niederösterreich der Anstalt einen Credit bis zu dem Höchstbetrage von 1,000.000 K ein. Die Inanspruchnahme dieses Credites erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 der Satzungen.

Die aus diesem Credite etwa flüssig gemachten effectiven Vorschüsse aus Landesmitteln sind unverzinslich, jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12 zurückzuzahlen.

§ 5.

Die Anstalt hat ihren Sitz in Wien. Sie hat das Recht, im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Zweigniederlassungen und Agenturen zu errichten.

§ 6.

Die Dauer der Anstalt ist eine unbeschränkte.

§ 7.

Öffentliche Kundmachungen der Anstalt erfolgen durch die amtliche „Wiener Zeitung".

§ 8.

Die Versicherungen werden nach der in Österreich geltenden Währung abgeschlossen.

§ 9.

Mitglieder der Anstalt sind die Versicherungsnehmer. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss des Versicherungsvertrages und die Entrichtung der

ersten Prämie erworben und endet mit der Lösung, beziehungsweise dem Erlöschen des Vertrages.

Mitglieder können nur eigenberechtigte oder juristische Personen werden. Dieselben übernehmen durch die Unterfertigung des Versicherungsantrages die Verpflichtung, sich den Bestimmungen der Satzungen, sowie den etwa während der Dauer der Versicherung erfolgenden Abänderungen derselben zu unterwerfen, die in ihren Versicherungsvertrag aufgenommenen besonderen Versicherungsbedingungen zu erfüllen, und die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsorgane der Anstalt, welche von denselben innerhalb ihres satzungsmäßigen Wirkungskreises erlassen werden, anzuerkennen.

§ 10.

Die Anstalt kann Versicherungsanträge im ganzen oder in einzelnen Theilen ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§ 11.

Außer der gemäß den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, zu activierenden Prämienreserve hat jede Abtheilung der Anstalt zur Deckung von etwaigen Betriebsabgängen einen Sicherheitsfond zu bilden, dessen satzungsmäßige Höhe 0·3 Percent der mit Schluss jedes Verwaltungsjahres ausgewiesenen jeweiligen Gesammtversicherungssumme derselben beträgt.

In diesen fließen bis zur Erreichung der satzungsmäßigen Höhe:

1. 50 Percent des jeweiligen Gebarungsüberschusses der betreffenden Abtheilung.
2. Die Erträgnisse ihres Vermögens.
3. Die hereingebrachten Ersatzansprüche derselben.
4. Die verfallenen Beträge für Schadenvergütungen, welche von ihren Mitgliedern nicht rechtzeitig behoben wurden.

§ 12.

a) Hat einer der beiden Sicherheitsfonde die satzungsmäßige Höhe erreicht, so werden die ihm gemäß § 11 zuzuweisenden Beträge zur Rückzahlung der etwa von demselben aus dem Landescredite in Anspruch genommenen Vorschüsse und nach Tilgung derselben, falls er mindestens 50.000 K beträgt, zur Rückzahlung des halben Gründungsfondes benützt.

Die Zuweisung der bezeichneten Zuschüsse an den betreffenden Abtheilungssicherheitsfond hat wieder zu erfolgen, wenn derselbe unter die satzungsmäßige Höhe gesunken sein sollte.

Ist die einer Abtheilung zur Last fallende Hälfte des Gründungsfondes getilgt, so werden, solange der Sicherheitsfond derselben die satzungsmäßige Höhe hat, die demselben nach § 11, Z. 1, zuzuweisenden Beträge an die Versicherungsnehmer nach Maßgabe ihrer in dem Gegenstandsjahre eingezahlten Versicherungsbeiträge vertheilt, und zwar den dauernd Versicherten durch Gutrechnung auf ihre nächstjährige Beitragsleistung, den zeitlich Versicherten durch Barzahlung im März des folgenden Jahres.

b) 50 Percent des Gebarungsüberschusses der ersten Abtheilung fließen der Gemeinde Wien zur freien Verfügung zu.

Von den Gebarungsüberschüssen der zweiten Abtheilung werden 50 Percent in folgender Weise verwendet:

1. Ein Theil hievon wird dem durch das Landesgesetz vom 16. December 1882, L.-G.-Bl. Nr. 69, geschaffenen Unterstützungsfonde der Feuerwehren zugewiesen. Dieser Theil muss so groß sein, dass der Unterstützungsfond ausreichend dotiert, zumindestens aber in der bisherigen Maximalhöhe aufrecht erhalten bleibt.

2. Der nach Abzug des dem Unterstützungsfonde zugewiesenen Theiles verbleibende Rest der obigen 50 Percent der Gebarungsüberschüsse der zweiten Abtheilung wird an die einzelnen Gemeinden Niederösterreichs, in denen sich Versicherungsnehmer befinden, nach dem Verhältnisse der in dem Gegenstandsjahre geleisteten Versicherungsbeiträge vertheilt.

Über diese den Gemeinden der zweiten Abtheilung zugekommenen Beträge, welche grundsätzlich zur Förderung des Feuerlöschwesens, und mit Genehmigung des Landesausschusses auch für andere gemeinnützige und humanitäre Einrichtungen zu verwenden sind, ist seitens der Gemeindevorstände dem n.-ö. Landesausschusse Rechnung zu legen.

§ 13.

Die Deckung allfälliger Gebarungsabgänge jeder der beiden Abtheilungen erfolgt zuerst aus dem von ihr angesammelten Sicherheitsfonde (§ 11), sodann aus dem vom Lande eingeräumten Credite bis zur völligen Erschöpfung desselben (§ 4); endlich durch außerordentliche Beiträge der Mitglieder der betreffenden Abtheilung im Verhältnisse der im Gegenstandsjahre eingezahlten Prämien ohne Rücksicht auf einen etwa erfolgten früheren Austritt, falls nicht etwa der Landtag eine andere Art der Deckung beschließt.

§ 14.

Das Verwaltungsjahr fällt mit dem Kalenderjahre zusammen. Erfolgt die Activierung der Anstalt nach dem 30. Juni, so schließt das erste Verwaltungsjahr mit dem 31. December des nächstfolgenden Kalenderjahres.

§ 15.

Bezüglich der Buch- und Rechnungsführung, sowie der Aufstellung des Rechnungsabschlusses und der Erstattung des Rechenschaftsberichtes haben die einschlägigen Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 5. März 1896, R.-G.-Bl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

§ 16.

Das Vermögen der Anstalt darf nur angelegt werden:

1. In zur Anlage von Pupillarvermögen geeigneten inländischen Wertpapieren.
2. In Darlehen an das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.
3. In zinstragenden inländischen Realitäten, wenn sie nicht über ein Drittel des Ankaufspreises belastet bleiben.
4. In inländischen pupillarsicheren Hypotheken.
5. In Einlagen bei inländischen Sparcassen.
6. In Darlehen auf die unter Z. 1 angeführten Werteffecten, und zwar nur bis zum Betrage von 80 Percent des börsenmäßigen Courswertes, welcher Betrag bei verlosbaren Papieren den nach dem Verlosungsplane, abzüglich der Gebüren, entfallenden Mindestbetrag nicht übersteigen darf.
7. In Einlagen bei accreditierten inländischen Creditinstituten im Contocorrentgeschäfte oder gegen Cassascheine, jedoch nur insoweit, als die Führung der Geschäfte die Bereithaltung disponibler Mittel erfordert.

§ 17.

Streitigkeiten über die Höhe der zu leistenden Schadenvergütung oder die Auslegung der Bestimmungen des Versicherungsvertrages werden von einem Schiedsgerichte mit der im IV. Abschnitte des VI. Theiles des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 113, festgesetzten Rechtswirkung geschlichtet.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche, welche nicht satzungsmäßig entschieden oder beigelegt werden können, gilt das nach dem Klagegegenstande competente Gericht in Wien, die Anstalt mag als Klägerin oder Beklagte erscheinen.

§ 18.

Die Auflösung der Anstalt oder einer ihrer Abtheilungen kann nur durch einen Beschluss des Landtages erfolgen.

§ 19.

Die Anstalt wird vom n.-ö. Landtage, beziehungsweise dessen vollziehendem Organe, dem Landesausschusse, und dem Curatorium derselben geleitet und verwaltet.

§ 20.

Dem Landtage sind vorbehalten:

1. Die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes.
2. Die Systemisierung der Beamtenstellen und Festsetzung ihrer Bezüge.
3. Die Aufstellung und Änderung der Satzungen mit Ausschluss der Versicherungsbedingungen.
4. Die Beschlussfassung über die Art der Deckung etwaiger Betriebsabgänge einer der beiden Abtheilungen nach Erschöpfung ihres Sicherheitsfondes und des gemäß § 9 vom Lande eingeräumten Credites (§ 13).
5. Die Auflösung einer oder beider Abtheilungen der Anstalt (§ 18).
6. Die Modalitäten der Auflösung.

Bezieht sich der Auflösungsbeschluss des n.-ö. Landtages auf die erste Abtheilung, so sind der Gemeinde Wien, wenn dieselbe innerhalb eines Jahres nach Fassung dieses Beschlusses eine Gemeinde-Brandschaden-Versicherungsanstalt errichtet, alle auf die genannte Abtheilung bezüglichen Documente u. s. w., und insbesondere der Sicherheitsfond derselben, soweit er nicht zur Deckung der Ansprüche der Mitglieder nöthig ist, zu übergeben, falls die Regierung hiezu die Genehmigung ertheilt (§ 24).

§ 21.

In den Wirkungskreis des Landesausschusses fällt:

1. Die Vorlage aller Verhandlungsgegenstände, die der Genehmigung des Landtages vorbehalten sind.
2. Die Ernennung, Beförderung, Pensionierung und Entlassung jener Beamten der Anstalt, welche in den Status der niederösterreichischen Landesbeamten eingereiht werden.
3. Die Bestellung von in den Beamtenstatus nicht eingereihten Organen der Anstalt, sowie die Ausstellung von Legitimationen an dieselben.
4. Die Genehmigung der vom Curatorium zu entwerfenden Geschäftsordnung für die Leitung und Verwaltung der Anstalt.
5. Die Genehmigung der vom Curatorium vorzuschlagenden, einen integrierenden Bestandtheil der Satzungen bildenden Versicherungsbedingungen, sowie etwaiger Abänderungen derselben.
6. Die Genehmigung der vom Curatorium vorzuschlagenden oberen Grenzen für die Summen, welche die Anstalt in eigenem Risico behält.
7. Der Abschluss und die Lösung von Rückversicherungsverträgen.
8. Die Bestellung eines Rechtsanwaltes zur Wahrung der Rechte der Anstalt für jene Fälle, in denen eine juristische Vertretung derselben erforderlich ist.
9. Die Feststellung und periodische Revision der Prämientarife.
10 Die Entscheidung bezüglich der Annahme gefährlicher Risken.
11. Die Ertheilung von Instructionen und Legitimationen an die Beamten und die Organe der Anstalt.
12. Die fruchtbringende Anlage der Anstaltsgelder.
13. Die Bewilligung von nicht systemisierten und nicht zu dem laufenden Kanzleibedarfe gehörigen Auslagen (wie Zulagen, Taggelder, Provisionen und Remunerationen an die Beamten und Organe der Anstalt).
14. Die Erwerbung, Veräußerung oder Belastung von Realitäten, sowie die Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
15. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Anstaltsleiters.

Hinsichtlich der unter ZZ. 2 und 13 angeführten Verwaltungsmaßregeln steht dem Curatorium das Vorschlags- beziehungsweise Antragsrecht zu.

§ 22.

Das Curatorium vertritt die Anstalt den Behörden und dritten Personen gegenüber, ist dem Landtage beziehungsweise Landesausschusse, für die zweckentsprechende Geschäftsgebarung verantwortlich und hat dem Landesausschusse vierteljährig einen Ausweis über die Gebarungsresultate und am Schlusse des Verwaltungsjahres die Rechnungsabschlüsse der beiden Abtheilungen vorzulegen.

Es erledigt alle Verwaltungs-Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Landtage beziehungsweise Landesausschusse vorbehalten sind, nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzungen, der Versicherungsbedingungen und der Geschäftsordnung. Demselben obliegt eine genaue Aufsicht über die Gebarung mit den Anstaltsgeldern, weshalb seine Mitglieder wiederholt Cassascontrierungen und Revisionen der Buchführung vorzunehmen haben.

Urkunden, die eine besondere Verbindlichkeit oder das Aufgeben eines Rechtes für die Anstalt begründen, müssen von den Mitgliedern des Curatoriums, beziehungsweise deren Stellvertretern unterzeichnet sein.

§ 23.

Das Curatorium besteht aus:

1. dem Landesausschussreferenten für Versicherungs-Angelegenheiten, beziehungsweise seinem Stellvertreter als Vorsitzenden;
2. einem Delegierten des Gemeinderathes der Stadt Wien beziehungsweise einem vom Gemeinderathe bestimmten Ersatzmanne desselben;
3. dem leitenden Beamten der Anstalt, beziehungsweise seinem Stellvertreter.

Die Sitzungen des Curatoriums werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist die rechtzeitige Verständigung der Mitglieder, sowie die Anwesenheit von zwei Mitgliedern nothwendig.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der sich der Vorsitzende, welcher in allen Fällen mitstimmt, angeschlossen hat.

Der Landesausschussreferent für Versicherungs-Angelegenheiten kann gegen Beschlüsse des Curatoriums, welche er für die Anstalt oder eine ihrer Abtheilungen als nachtheilig erachtet, sein Veto einlegen.

Dem Delegierten des Gemeinderathes steht in allen die erste Abtheilung der Anstalt betreffenden Angelegenheiten ein Betorecht zu.

Die Ausübung des Betorechtes hat zur Folge, dass die betreffende Angelegenheit vor ein Schiedsgericht gebracht werden muss, in welches der niederösterreichische Landesausschuss wie der Gemeinderath der Stadt Wien je ein diesen Körperschaften nicht angehöriges Mitglied entsendet. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann; können sie sich über die Person desselben nicht einigen, so entscheidet zwischen den Vorgeschlagenen das Los.

Die Entscheidung dieses Schiedsgerichtes ist für beide Theile verbindlich.

§ 24.

Zur Giltigkeit der im § 20, ZZ. 3 und 6, erwähnten Beschlüsse des Landtages, sowie der im § 21, Z. 5, angeführten Versicherungsbedingungen ist die staatliche Genehmigung erforderlich.

Der staatlichen Genehmigung bedarf ferner jedes Übereinkommen, durch welches

a) der Versicherungsbestand in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen in was immer für einer Form an eine andere Anstalt übertragen oder von einer anderen übernommen wird;
b) der Versicherungsbestand in seiner Gesammtheit oder in einzelnen Zweigen an eine andere Anstalt in totale Rückversicherung gegeben wird.

§ 25.

Die Anstalt unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der jeweilig bestehenden Gesetze und Vorschriften.

Zur unmittelbaren Ausübung derselben kann von der Staatsverwaltung ein landesfürstlicher Commissär bestellt werden.

34.
(Öffentliche Sammlungen.)

Der Wiener Magistrat hat mit Decret vom 26. October 1897, M.-Z. 196107/III, der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zur Aufstellung von Sammelbüchsen in Form von Zündhölzchenständern in öffentlichen Localen, deren Besitzer die Zustimmung hiezu ertheilen, zur Gewinnung von Beiträgen für die statutarischen Zwecke der Gesellschaft auf die Dauer eines Jahres gegen Widerruf die Bewilligung ertheilt.

Dieselbe Behörde hat unterm 26. October 1897, M.-Z. 94787/III, der Gesellschaft adeliger Frauen zur Förderung des Guten und Nützlichen in Wien, I., Dorotheergasse 7, die Sammlung milder Spenden für die statutarischen Zwecke der Gesellschaft im Gemeindegebiete von Wien unter Verwendung der städtischen Amtsdiener der 19 Gemeindebezirke vom 15. November d. J. an auf die Dauer eines Jahres gegen dem bewilligt, dass hiedurch die Dienstesobliegenheiten dieser Amtsdiener keine Störung erleiden und der Gemeinde Wien hieraus keine wie immer beschaffene Haftung erwächst.

Ferner wurde mit Decret vom 10. October 1897, M.-Z. 133027/III, seitens des Wiener Magistrates der freiwilligen Turner-Feuerwehr Meidling die Bewilligung, für die Zwecke ihrer Rettungsabtheilung eine Sammlung milder Spenden von Haus zu Haus im XII. Wiener Gemeindebezirke zu veranstalten, auf die Dauer von sechs Monaten und mit Decret vom 2. November 1897, M.-Z. 200046/III, dem Vereine zur Errichtung und Erhaltung einer Kinderbewahranstalt Unter den Weißgärbern die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge im Wiener Gemeindegebiete, und zwar nur bei bekannten Wohlthätern, sonach mit Ausschluss der Sammlung von Haus zu Haus, für das Jahr 1898 ertheilt.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 27. November 1897, Z. 96197, dem Verein der Kinderfreunde mit dem Sitze in Baumgarten, XIII. Bezirk in Wien, die Bewilligung ertheilt, durch sieben Monate, und zwar vom 1. December 1897 bis Ende Juni 1898 zu Gunsten der Vereinszwecke in Niederösterreich bei bekannten Wohlthätern, sonach nicht von Haus zu Haus eine Sammlung milder Gaben zu veranstalten. (M.-Z. 220632/III.)

Vom Wiener Magistrate wurde mit Bescheid vom 11. December 1897, M.-Z. 228792/III, dem Pfarramte Gießhübl bei Brunn a. G. die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Spenden im Gemeindegebiete von Wien für den Neubau einer Pfarrkirche in Gießhübl auf die Dauer eines Jahres vom 11. December 1897 an ertheilt.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

35.
(Größere Parcellierungen.)

Zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 25. November 1897, Z. 11155 (M.-Z. 221030/IX), wurde der Magistrat beauftragt, in allen Fällen, in welchen es sich um eine größere Parcellierung handelt, vor der Hinausgabe der Baulinie den bezüglichen Act dem Stadtrathe vorzulegen.

Magistrat:

36.
(Feuerpolizeiliche Revisionen auf Bahnhof-Territorien.)

Magistrats-Director Tachau hat an die magistratischen Bezirksämter unterm 21. September 1897, Z. 72261/XIV, nachstehenden Erlass gerichtet:

Zufolge Gremial-Beschlusses des Wiener Magistrates vom 16. September 1897, Z. 72261 ex 1895, erhält das Stadtbauamt mit Bezug auf den Bericht vom 10. April 1895, B.-D.-Z. 1002, die Weisung, wie bisher so auch künftig alle auf Grund der auf Bahnhof-Territorium vorgenommenen feuerpolizeilichen Revisionen zu stellenden Anträge in die Befunde aufzunehmen, hiebei aber jene Anträge, welche bauliche Herstellungen bedingen, als solche besonders zu bezeichnen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Beifügen verständigt, dass letztgedachte Anträge im Hinblicke auf § 19 der Ministerial-Verordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, zur weiteren Amtshandlung an das k. k. Eisenbahnministerium (Vergleiche die Ministerial-Verordnung vom 28. Juli 1896. R.-G.-Bl. Nr. 130) zu leiten sein werden.

37.
(Ungarische Stempelmarken.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 28. October 1897, M.-Z. 198088/III, den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien hat am 15. October 1897 zur Z. 61506 folgendes Ersuchen an den Magistrat gerichtet:

Seitens ungarischer Behörden und Unternehmungen wird häufig das Verlangen gestellt, dass Rechnungen, welche in der diesseitigen Reichshälfte von Gewerbetreibenden und Geschäftsleuten über nach Ungarn gelieferte Waren, insbesondere auch Rechnungen über Beträge unter 10 fl. ausgestellt werden, dann Quittungen, mit welchen Kaufleute in der diesseitigen Reichshälfte den Empfang ihres Guthabens seitens ungarischer Committenten bestätigen, bei der Ausstellung mit ungarischen Stempelmarken versehen werden müssen.

Dieses Verlangen widerspricht den Grundsätzen des Übereinkommens mit Ungarn in Ansehung der Stempel, unmittelbaren Gebüren und Taxen und ist geeignet, die hierländige Geschäftswelt in ungehöriger Weise zu belasten, sowie den österreichischen Staatsschatz zu schädigen.

Der löbliche Magistrat wird demnach zufolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 5. October 1897, Z. 37251, eingeladen, die unterstehenden magistratischen Bezirksämter mit thunlichster Beschleunigung anzuweisen, Requisitionen ungarischer Finanzbehörden wegen Zustellung von Zahlungsaufträgen über Stempelgebüren von Rechnungen und Quittungen der bezeichneten Art an die österreichischen Aussteller oder wegen Einhebung solcher Gebüren von letzteren nicht zu vollziehen, sondern von Fall zu Fall anher vorzulegen.

Vorstehende Weisung findet auf Requisitionen bosnisch-herzegowinischer Finanzbehörden sinngemäße Anwendung.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt zur Kenntnisnahme und Entsprechung im Sinne dieses Ersuchens der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien verständigt.

38.

(Behebung der Stiefelpauschalien der städtischen Diener.)

Magistrats-Director Tachau hat mit Erlass vom 9. December 1897, M.-Z. 219498/IV, nachstehende Verfügung getroffen:

Um einerseits dem Übelstande abzuhelfen, dass durch die zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgende Vorlage der Consignationen über die Stiefelpauschalien der städtischen Diener eine bedeutende Zeitzersplitterung entsteht, und um andererseits eine Vereinfachung in der Verrechnung und eine leichtere und bessere Evidenthaltung der Stiefelpauschalien zu erzielen, wird über Anregung der städtischen Buchhaltung hiemit die Verfügung getroffen, dass die Behebung der Stiefelpauschalien seitens sämmtlicher im Bezuge von solchen stehenden Dienerkategorien, und zwar vorläufig mit Ausnahme der Schuldiener und der Aufseher und Hausdiener in den Waisenhäusern künftig ausschließlich mittels Consignationen stattzufinden habe.

Diese sind für jedes Bezirksamt, beziehungsweise jede Bezirksvorstehung, sowie für jede einzelne unter centraler Verwaltung stehende Anstalt getrennt zu verfassen, und haben die Namen sämmtlicher einem städtischen Amte, beziehungsweise einer städtischen Anstalt zugewiesenen, zum Bezuge von Stiefelpauschalien berechtigten Bediensteten, nach Diensteskategorien geordnet, zu enthalten (zum Beispiel in Bezirksämtern: die definitiven und provisorischen Amtsdiener, die Mahnboten und die Krankenträger), sie sind sodann vom Bezirksamtsleiter (Bezirksvorsteher, Anstaltsleiter) bezüglich der Richtigkeit der Namen der in dieselben aufgenommenen Bediensteten und der denselben zukommenden Bezüge zu bestätigen und bis längstens 20. December 1897 bei der städtischen Buchhaltung zu überreichen, welche über dieselben nach vorangegangener Prüfung ein summarisches Verzeichnis verfassen und dasselbe bis zum 5. Jänner 1898 im kurzen Wege dem Magistrate zur Zahlungsanweisung übermitteln wird.

Die Consignation für die im Präsidium und bei der Magistrats-Direction verwendeten Raths- und Amtsdiener wird von der Gemeinderaths-Präsidialkanzlei, jene für alle übrigen im Rathhause verwendeten Raths- und Amtsdiener von der Kanzleidirection verfasst werden.

In den Consignationen ist seitens des betreffenden Anstaltsleiters (Bezirksamtsleiters, Bezirksvorstehers 2c.) eine Person namhaft zu machen, welche mit der Behebung betraut wird.

Bei jenen Individuen, welche das Stiefelpauschale im nachhinein beziehen, ist dieser Umstand besonders anzumerken.

Die Auszahlung hat am 12. Jänner, und zwar ausschließlich durch die städtische Hauptcassa-Centrale in der bei den Wagengebüren üblichen Weise zu erfolgen, indem die einzelnen Consignationen zugleich mit dem entfallenden Betrage dem mit der Behebung betrauten Diener einzuhändigen, nach erfolgter Auszahlung an die Percipienten seitens des Amtsvorstandes mit der Clausel „Auszahlung veranlasst" zu versehen und hierauf der städtischen Hauptcassa-Centrale zur Hinterlegung bei den Journalsbeilagen rückzustellen sind.

Gleichzeitig werden die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter, sowie die Herren Bezirksvorsteher dahin verständigt, dass die Auszahlung sämmtlicher Stiefelpauschalien von nun an durch die Hauptcassa-Centrale erfolgt, daher weder seitens der Hauptcassen-Abtheilungen noch aus den Verlagsgeldern der Bezirksvorstehungen zu geschehen habe.

Der angeregte Vorgang erstreckt sich auf folgende Dienerkategorien:

Sämmtliche definitiven und provisorischen Amtsdiener, die Zeugwarte des historischen Museums, die Portiere des Rathhauses, der Großmarkthalle, der Schlachthäuser, des Donaubades, den Aufseher dortselbst, die Hausdiener und den Reinigungsaufseher im neuen Rathhause, die Ausmesser, auch die für den General-Regulierungsplan, die Mahnboten, die Aufseher der Aquäductstrecke, den Aufseher auf den Central-Viehmarkte, dem Central-Markte für Heu und Stroh, die Marktgebüren-Einsammler, die Sanitätsdiener, den Kutscher am Central-Friedhofe, das Aufsichtspersonale und den Kutscher im Asyl- und Werkhause, den Aufseher im Asyl für verlassene Kinder, das Dienerpersonale der in Wien befindlichen Versorgungsanstalten und den Aufseher im städtischen Materialdepot.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1897 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 258. Kaiserliches Patent vom 9. November 1897, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

Nr. 259. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. November 1897, betreffend die Competenz zur Ausfertigung der für die Erlangung gewisser Zollbegünstigungen vorgeschriebenen Handelskammer-Certificate für das Fürstenthum Liechtenstein.

Nr. 260. Concessionsurkunde vom 8. November 1897 für die Localbahn Deutschbrod—Saar.

Nr. 261. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. November 1897, betreffend die Erstreckung des Bautermines für die Localbahn Rakonitz—Mlatz.

Nr. 262. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. October 1897, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes Altwarnsdorf.

Nr. 263. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. November 1897, betreffend die Aichung und Stempelung der Elektricitäts-Verbrauchsmesser.

Nr. 264. Verordnung des Handelsministeriums vom 23. November 1897, betreffend die Bestreitung der Kosten für den Transport und die Transportversicherung der zur Aichung und Stempelung eingesendeten Wasserverbrauchsmesser.

Nr. 265. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1897, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichts-Depositenamtes in Łaka, Medenice, Rożniatów, Wojniłów, Ottynia, Podwołoczyska, Borynia und Sołotwina in Galizien.

Nr. 266. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1897, betreffend die Errichtung eines österreichischen Nebenzollamtes I. Classe in Hammerau in Bayern.

Nr. 267. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. November 1897, womit die Finanzministerial-Verordnung vom 22. Mai 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 77) zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 74), betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civilstaatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen, theilweise abgeändert wird.

Nr. 268. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. November 1897, betreffend die Bestimmung der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungs-Commissionen.

Nr. 269. Kundmachung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 23. November 1897, betreffend die Errichtung von allgemeinen staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) bezeichneten Art.

Nr. 270. Kundmachung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Ackerbaues vom 23. November 1897, betreffend die Bestellung von speciellen staatlichen Untersuchungsstellen für einige Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der im Gesetze vom 16. Jänner 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 89 ex 1897) bezeichneten Art.*)

Nr. 271. Erster Nachtrag zu der Vollzugsvorschrift zum IV. Hauptstücke des Gesetzes vom 25. October 1896 (R.-G.-Bl. Nr. 220), betreffend die directen Personalsteuern.

Nr. 272. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels, einverständlich mit dem Obersten Rechnungshofe vom 26. November 1897, betreffend die Ausdehnung der bisher für Steuer- und Gebürenzahlungen in Niederösterreich gestatteten Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres der Postsparcassa auf Zahlungen an sämmtliche Steuerämter in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.*)

Nr. 273. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 26. November 1897, betreffend die Erstreckung des Bautermines für die Kleinbahn von Linz nach Urfahr und von da auf den Pöstlingberg.

Nr. 274. Verordnung des Eisenbahnministers vom 5. December 1897, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 126), betreffend die Regelung des Transportes explosiver Gegenstände auf Eisenbahnen, abgeändert und ergänzt werden.

---

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 275. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. December 1897, betreffend die Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 276. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1897, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1898.

Nr. 277. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. December 1897, betreffend die Zollabfertigung von Rohpappen zur Dachpappen-Erzeugung.

Nr. 278. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. December 1897, betreffend die Zollbehandlung von automobilen Personenwagen.

Nr. 279. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. December 1897, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte „Holzwaren".

Nr. 280. Verordnung der Minister der Justiz, des Innern und des Handels vom 3. December 1897, betreffend den Nachweis des Betriebes eines Handelsgewerbes zum Zwecke der Feststellung des Gerichtsstandes des Erfüllungsortes.

Nr. 281. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 5. December 1897, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, durch deren Abgangszeugnisse der Nachweis der Befähigung zum Antritte bestimmter concessionierter Gewerbe erbracht wird.

Nr. 282. Verordnung des Justizministeriums vom 7. December 1897, betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Mariahilf und Neubau, dann Josefstadt und Alsergrund in Wien, sowie die Errichtung des Bezirksgerichtes Josefstadt in Strafsachen.

Nr. 283. Verordnung des Justizministeriums vom 9. December 1897, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten.

Nr. 284. Verordnung des Justizministers vom 13. December 1897, betreffend die Befreiung der ungarischen Staatsangehörigen von der Sicherheitsleistung für Processkosten.

Nr. 285. Verordnung des Justizministers vom 13. December 1897, betreffend die Execution und die Execution zur Sicherstellung auf Grund von Acten und Urkunden, die in den Ländern der ungarischen Krone errichtet wurden.

Nr. 286. Verordnung des Justizministers vom 15. December 1897, betreffend die Execution auf Grund von Acten und Urkunden, die in Bosnien und der Herzegowina errichtet wurden.

Nr. 287. Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die Vorschriften der deutschen Civilprocessordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 288. Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die Vorschriften der italienischen Civilprocessordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urtheilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 289. Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die im Fürstenthume Liechtenstein für die Execution österreichischer Executionstitel geltenden Vorschriften und das Maß der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 290. Verordnung des Justizministers vom 10. December 1897, womit die im Canton Waadt für die Execution aus ausländischen Urtheilen geltenden Vorschriften und das Maß der dadurch verbürgten Gegenseitigkeit bekanntgemacht werden.

Nr. 291. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. December 1897, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Poysdorf in Niederösterreich.

Nr. 292. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. December 1897, betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabriksalzes.

Nr. 293. Verordnung des Justizministers vom 11. December 1897, durch welche auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 58, für die Entlohnung der in diesem Gesetze bezeichneten Leistungen der Advocaten und ihrer Kanzleien ein Tarif erlassen wird.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. November 1897, Z. 111923, betreffend die Satzungen einer „Niederösterreichischen Landes-Brandschaden-Versicherungsanstalt" mit dem Sitze in Wien.*)

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. October 1897, Z. 59662, betreffend die Erklärung des bosnisch-herzegowinischen Bezirksspitales in Ključ als allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 28. October 1897, Z. 5504/Pr., mit welcher eine Abänderung der im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte unterm 15. Juni 1894, Z. 40, kundgemachten Eintheilung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns in staatliche Forstaufsichtsbezirke, beziehungsweise eine Abänderung der Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlautbart wird.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen 2c." vollinhaltlich aufgenommen.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redacteur: Magistratsrath **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. u. k. Hof-Buchdruckerei, Wien.